

1. Verfassungsregelungen

Keine Änderungen.

2. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht

2.1 Eherecht

GESETZENTWURF ZUR ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN VON BUCH 1 DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES IN BEZUG AUF DIE REGISTRIERTE PARTNERSCHAFT, DEN FAMILIENNAMEN UND DEN ERWERB DER GEMEINSAMEN ELTERLICHEN SORGE

Am 3. Dezember 2003 wurde der Gesetzentwurf zur Änderung von Bestimmungen von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf die registrierte Partnerschaft, den Familiennamen und den Erwerb der gemeinsamen elterlichen Sorge der Zweiten Kammer vorgelegt. Der wichtigste Teil dieses Gesetzentwurfes ist die Änderung von Artikel 253o von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 253o macht es möglich, dass auch ein Elternteil einen Antrag auf Änderung der elterlichen Alleinsorge in gemeinsame Sorge für die Kinder einreichen kann. Im Augenblick muss diesem noch ein Antrag beider Elternteile zugrunde liegen. Weiter dient der Gesetzentwurf zur Verlegung von Absatz 3 von Artikel 253sa, der sich auf die Namenswahl bezieht, nach Titel 2 von Buch 1 BGB: das Namensrecht. Bestimmungen bezüglich der Namenswahl vor oder aus Anlass der Geburt beim Standesamt sind nun systematisch in einen Titel aufgenommen.

Durch Änderungsvorlage (vorgelegt am 14. Februar 2005) ist der Gesetzentwurf noch an einigen Punkten geändert worden. Danach wurde aufgrund einer zweiten Änderungsvorlage (vorgelegt am 21. April 2005) Artikel 253e geändert.

Für den Gesetzentwurf wurden zwei Änderungsanträge eingereicht. Der erste Änderungsantrag bezieht sich darauf, Paaren, die nicht verheiratet und nicht als Partner registriert sind, sich aber untereinander als Lebensgefährten betrachten, die Möglichkeit zu bieten, den Richter bereits vor der Geburt ihres Kindes zu ersuchen, ihnen die gemeinsame elterliche Sorge zu übertragen (neuer Artikel 1: 253ta BGB). Ausgangspunkt dabei ist, dass die gemeinsame elterliche Sorge beginnt, sobald das Kind geboren ist. Der Kern des zweiten Änderungsantrags dient dazu, Eltern (Adoptiveltern, einschließlich diejenigen, die anders als ein Elternteil mit der Sorge für ein Kind betraut sind) die Möglichkeit zu geben, selbst zu wählen, ob ihr Kind den Familiennamen des Vaters, der Mutter oder einen Doppelnamen bekommt, bestehend aus einer Kombination der Familiennamen beider Elternteile. In dem Änderungsantrag wird auch vorgeschlagen, dass in Fällen, wo die Eltern keine Übereinstimmung über den Namen erzielen können oder sich nicht entscheiden, Kinder nicht mehr automatisch den Namen des Vaters bekommen, sondern dass ein Kind beide Familiennamen der Eltern in alphabetischer Reihenfolge bekommt. Weiter sieht der Änderungsantrag die Freiheit der Namenswahl für das Kind vor. Der Staatsrat hat am 6. April 2006 eine Stellungnahme zum zweiten Änderungsantrag abgegeben. In seiner Stellungnahme führt der Staatsrat an, dass das Argument, dass das niederländische Namensrecht Übereinkommen entgegensteht (dem Europäischen Übereinkommen über Menschenrechte und dem UN-Frauenrechtsabkommen) nicht stichhaltig ist. Der Staatsrat äußert, insbesondere unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der recht neuen evaluierenden Untersuchung nach den diesbezüglichen Befunden in der niederländischen Bevölkerung, fundamentale Kritik an dem Änderungsantrag. Dieser Untersuchung zufolge besteht bei der Bevölkerung gewiss nicht der Wunsch nach einem anderen System und auch nicht nach einer größeren Entscheidungsfreiheit. Die im Änderungsantrag angeführten Alternativen, die dem angenommenen Wunsch Gestalt geben sollen, müssen, gerade im Hinblick auf die Untersuchungsergebnisse, mit einem Fragezeichen versehen werden. In dem Bericht vom 20. Juni 2006 bezüglich der Stellungnahme bemerkt der Justizminister, dass der Staatsrat das Explizieren der Namenswahl selbst als unerwünscht ansieht und meint, dass die Namenseinheit der Familie vorbehalten sein sollte. Der Minister teilt die Meinung des Staatsrates. Er

wird darin bestärkt durch eine Stellungnahme bezüglich des Änderungsantrags, die der Niederländische Verband für Bürgerangelegenheiten (NVVB) ihm am 7. April 2006 hat zukommen lassen. Die Stellungnahme des Staatsrates und den Bericht hat der Justizminister der Zweiten Kammer am 4. Juli 2006 vorgelegt.

Parlamentarische Unterlagen II, 29 353

2.2 Ehescheidung (Scheidungsfolgen)

WENIGER RECHTE UND PFLICHTEN

Als Reaktion auf den Bericht der Kommission Rechte und Pflichten von Ehepartnern hat der damalige Staatssekretär für Justiz in einem Schreiben an die Zweite Kammer vom 23. Dezember 1997 erklärt, dass die heutige Regelung des Ehevermögensrechts gründlich zu prüfen ist. Dazu wurde ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, das drei Teile umfasst:

1. Änderung der Titel 6 und 8 von Buch 1, Bürgerliches Gesetzbuch (Rechte und Pflichten Eheleute und registrierte Partner), (Gesetz vom 31. Mai 2001, Gesetzblatt 2001, 275);
2. Ein Gesetzentwurf, der die Aufnahme allgemeiner Regeln in Bezug auf Verrechnungsklauseln in Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches beinhaltet (Gesetz vom 14. März 2002; Gesetzblatt 2002, 152);
3. Änderung der Titel 6, 7 und 8 von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Angleichung gesetzliche Gütergemeinschaft). Der Gesetzentwurf ist der Zweiten Kammer vorgelegt worden. Der Gesetzentwurf dient zur Abschaffung des Grundsystems zur allgemeinen Gütergemeinschaft und zur Einführung eines (neuen) Systems zur beschränkten Gütergemeinschaft

Teil 3 liegt noch in der Zweiten Kammer zur Beratung. Im dritten Gesetzentwurf stehen das Grundsystem des Ehevermögensrechts und die gesetzliche und allgemeine Gütergemeinschaft im Mittelpunkt. Mit dem Begriff Grundsystem ist die Ehegüterordnung gemeint, die für Ehepartner in Kraft tritt, wenn sie vor der Eheschließung keinen Ehevertrag geschlossen haben. Mit der Regelung im Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das Grundsystem gesellschaftlichen, aber auch juristischen Entwicklungen anzupassen wie der neuen Regelung des Erbrechts in den letzten Jahrzehnten.

In dem Gesetzentwurf wird an dem Ausgangspunkt festgehalten, dass das Grundsystem eine Gütergemeinschaft sein sollte. Die vorgeschlagenen Änderungen können unterteilt werden in einerseits Beschränkungen des Umfangs der Gütergemeinschaft und andererseits in eine Änderung der Verwaltungsregelung dahingehend, dass jeder Ehepartner separat befugt ist, die nicht auf den Namen lautenden Güter der Gemeinschaft zu verwalten; auf den Namen lautende Güter werden, ebenso wie heute, von dem verwaltet, auf dessen Namen sie lauten.

Der Gesetzentwurf und die Änderungsvorlage sind am 27. November 2003 der Zweiten Kammer vorgelegt worden.

Parlamentarische Unterlagen II, 28 867

AUFHEBUNG DER EHE OHNE RICHTERLICHES EINSCHREITEN UND GESTALTUNG DER GEMEINSAMEN ELTERNCHAFT NACH TRENNUNG

Am 1. Juli 2004 hat das Mitglied der Zweiten Kammer Ruud Luchtenveld (Partei VVD) einen Initiativantrag eingereicht zur Änderung von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Zivilprozessordnung im Zusammenhang mit der Einführung der Möglichkeit der Aufhebung der Ehe ohne richterliches Einschreiten sowie der geänderten Festlegung und effektiven Wahrung der Absprachen und richterlichen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe oder danach über die Art und Weise zustande gekommen sind, wie beide Ehepartner die gemeinsame Elternschaft nach der Trennung gestalten (Aufhebung der Ehe ohne richterliches Einschreiten und Gestaltung der gemeinsamen Elternschaft nach der Trennung).

Mit diesem Gesetzentwurf sollen zwei Kernaufgaben realisiert werden. Erstens eine erste und vollwertige Alternative für die heutige Blitzscheidung. Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer administrativen Ehescheidung vor dem Standesbeamten vor, wodurch die Nachteile der Blitzscheidung behoben werden. Darüber hinaus ist die administrative Ehescheidung eine Alternative für die Ehescheidung auf gemeinsames Begehren (beim Gericht). Eine administrative Ehescheidung

ist nicht möglich für Ehepartner, die gemeinsam die elterliche Sorge für ein oder mehrere Kinder ausüben oder nicht. Zugleich werden in dem Gesetzentwurf Eltern, die sich scheiden lassen wollen, verpflichtet, Absprachen in einem so genannten Elternschaftsplan zu treffen zur weiteren Erziehung und Pflege ihrer minderjährigen Kinder, was Voraussetzung für die Scheidung ist. Eltern sind selbst für die Absprachen verantwortlich. Im Konfliktfall bezüglich Einhaltung der getroffenen Absprachen sieht der Gesetzentwurf einen ziemlich unbürokratischen und schnellen Zugang zum Richter vor (ein Elternteil kann ohne Vermittlung durch einen Rechtsanwalt den Streitfall einem Gericht vorlegen durch schriftlichen Antrag auf mündliche Verhandlung).

Nach intensiver Beratung in der Zweiten Kammer hat diese am 29. November 2005 den Gesetzentwurf verabschiedet. Dieser scheiterte jedoch in der Ersten Kammer. Am 20. Juni 2006 verwarf die Erste Kammer den Gesetzentwurf, weil die meisten Fraktionen große Bedenken hatten gegen die unbürokratische Klageerhebung und das verpflichtete persönliche Erscheinen vor Gericht innerhalb von drei Wochen.

Parlamentarische Unterlagen I, 29 676

FÖRDERUNG DER FORTBESTEHENDEN ELTERNSCHAFT UND ORDENTLICHE SCHEIDUNG

Fast ein Jahr später, am 9. Juni 2005, reichte der Minister der Justiz in der Zweiten Kammer einen Gesetzentwurf ein zur Änderung von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Zivilprozessordnung im Zusammenhang mit der Förderung der fortbestehenden Elternschaft nach der Trennung und der Abschaffung der Möglichkeit, eine Ehe in eine registrierte Partnerschaft umzuwandeln (Gesetz zur Förderung der fortbestehenden Elternschaft nach Trennung und ordentliche Scheidung). Mit dem Gesetzentwurf wird beabsichtigt, die in der Praxis bestehende Scheidungsproblematik abzumildern. Die Entwürfe sind darauf ausgerichtet, dass die Eltern frühzeitig über die Gestaltung der fortbestehenden Elternschaft nach der Trennung nachdenken und darüber gute Absprachen treffen, um unnötige Konflikte hinterher zu vermeiden. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass der Fortbestand der Elternschaft nach der Trennung die Norm ist und beide Elternteile, auch nach der Trennung, verantwortlich sind für die Pflege, Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder. Um darauf hinzuwirken, dass beide Elternteile sich der Folgen einer Scheidung für die Kinder bewusst sind und tatsächlich überprüfbare Absprachen über die Folgen treffen, wird vorgeschlagen, in den Antrag auf Ehescheidung einen Elternschaftsplan aufzunehmen. Bei Aufstellung des Elternschaftsplans kann ein Vermittler behilflich sein. Pflichtvermittlung in allen Konfliktfällen über den Umgang hält der Minister für eine zu weitgehende Maßnahme und außerdem nicht effektiv. Die Verpflichtung zum Hinzufügen eines Elternschaftsplans wird auch vorgeschlagen bei einem Antrag zur Beendigung einer registrierten Partnerschaft und bei einer Trennung von Tisch und Bett. Wenn die registrierten Partner ihre Partnerschaft vertraglich aufheben, so soll dieser Vertrag einen Elternschaftsplan enthalten. Um das Scheidungsverfahren weiter zu straffen und dafür Sorge zu tragen, dass ein gemeinsamer Antrag eingereicht wird, wird die Forderung gestellt, dass im Antrag anzugeben ist, bei welchen verlangten Maßnahmen Übereinstimmung erzielt wurde und bei welchen Maßnahmen ein Meinungsunterschied besteht, mit Begründung. Weiter enthält der Gesetzentwurf zwei Normen, in denen die bestehenden Normen in Bezug auf die elterliche Verantwortlichkeit expliziert werden. Allererst wird vorgeschlagen, dem Artikel 247 einen dritten Absatz hinzuzufügen, in dem festgelegt ist, dass die elterliche Sorge auch die Verpflichtung der Eltern beinhaltet, die Entwicklung des Kindes des anderen Elternteils mit seinem minderjährigen Kind zu fördern. Außerdem ist in Artikel 377a die Verpflichtung zu einem Umgang aufgenommen in Bezug auf den Elternteil, der nicht mit der elterlichen Sorge betraut ist.

Weiter wurden einige Bestimmungen verlagert und umformuliert. Das betrifft insbesondere die Bestimmungen in Paragraph 1, Abschnitt 2 in Titel 14 und die Bestimmung in Titel 15 (Umgang und Information). Titel 15 enthält heute nur Bestimmungen, die auf den Elternteil Anwendung finden, der nicht mit der elterlichen Sorge betraut ist und auf diejenige Person, die in einer engen persönlichen Beziehung zum Kind steht.

Schließlich wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der Umwandlung einer Ehe in eine registrierte Partnerschaft (so genannte Blitzscheidungen) abzuschaffen.

Am 30. September 2005 wurde der Bericht von der Zweiten Kammer verabschiedet. Wegen der Behandlung der Gesetzesinitiative von Luchtenveld (siehe oben) wurden erst am 22. September 2006

der Berichtsentwurf und die Änderungsvorlage vorgelegt. In dieser Vorlage wird unter anderem die Änderung von Artikel 80c, Absatz 1, Buchstabe c vorgeschlagen. Durch diese Änderung ist die Beendigung einer registrierten Partnerschaft durch Eintragung einer Erklärung beim Standesamt nur für Partner möglich, die keine elterliche Sorge für Kinder ausüben. Auch in diesem Punkt wird die registrierte Partnerschaft somit der Ehe gleichgestellt. Partner, die wohl die elterliche Sorge für minderjährige Kinder ausüben, müssen nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzentwurfs ihre registrierte Partnerschaft durch den Richter auflösen lassen. Für diese Auflösung gelten dieselben Anforderungen wie für einen Antrag auf Ehescheidung (Artikel 815 (neu) zusammen mit 828 Zivilprozessordnung). Ein Antrag auf Auflösung einer registrierten Partnerschaft kann gemeinsam oder einseitig gestellt werden (Änderung Abschnitt d von Artikel 80c, Absatz 1).

Weiter wird vorgeschlagen, Artikel 1:253a BGB (neu) zu fassen. Durch die in der Vorlage enthaltene Änderung ist im Gesetzestext nun angegeben, dass der Richter ein gesetzlich zugelassenes Zwangsmittel androhen kann, eventuell auch von Amts wegen, und weiter anordnen kann, dass die Verfügung mit öffentlicher Gewalt vollstreckt werden kann. Eine allgemeine, automatische Anwendung von Zwangsmitteln hält der Minister nicht im Interesse des Kindes. In jedem konkreten Fall muss es eine Interessenabwägung geben, ob und wenn ja, welches Zwangsmittel anzuwenden ist.

Am 19. Oktober 2006 wurde eine zweite Änderungsvorlage eingereicht. In dieser Vorlage wird die Änderung von Artikel 400 vorgeschlagen. In einer Bestimmung wird der Vorrang des Unterhaltspflichtigen gegenüber einem (Stief)kind in Bezug auf den anderen Unterhaltspflichtigen festgelegt. In der Praxis wird regelmäßig von einer solchen Vorrangsregel ausgegangen, obwohl dies gerichtlich nicht in Anspruch genommen werden kann (siehe Oberster Gerichtshof 6. März 1992, Niederländische Jurisprudenz 1992, 358 und Oberster Gerichtshof 25. November 1994, Niederländische Jurisprudenz 1995, 286). Diese Vorrangsregel war anfangs Bestandteil des Gesetzentwurfs zur Verbesserung der Unterhaltszahlung für Kinder, der zurückgezogen wird (*Parlamentarische Unterlagen II, 29 480; siehe unten unter 2.5*).

Parlamentarische Unterlagen II, 30 145

STELLUNG DER KINDER VON GESCHIEDENEN ELTERN

In einem Schreiben vom 24. März 2005 hat die Staatssekretärin für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport die Zweite Kammer über die Vorgehensweise des Ministers für Justiz informiert, die er und sie bei der Hilfe für Kinder von geschiedenen Eltern befürworten. In dem Schreiben wird dargelegt, auf welche Weise die Stellung des Kindes gestärkt werden kann, wenn Eltern beschließen sich zu trennen. Auch auf der Grundlage des Berichts 'Strukturmodell Hilfe bei (Ehe)scheidung und Umgang' von der 'Collegio' (Wissenspraxis für Jugendfürsorge und Jugendpolitik) kommt die Staatssekretärin unter anderem zu der Schlussfolgerung, dass der Elternschaftsplan und Vermittlung gute Instrumente sind, Eltern anzuspornen, über die Konsequenzen einer Ehescheidung nachzudenken und gute Absprachen zu treffen über die Erziehung der Kinder nach der Scheidung. Für Informationen und Beratung in Erziehungsfragen ist die Zusammenarbeit mit lokalen Einrichtungen wichtig. Wenn Kinder aufgrund einer (Ehe)scheidung in Bedrängnis kommen, ist Hilfe erforderlich. Diese Hilfe kann in allen Phasen des (Ehe)scheidungsprozesses geleistet werden und sollte sich anschließen an die Aktivitäten, die im juristischen Rahmen unternommen werden, um bei einer Ehescheidung die Interessen des Kindes in den Vordergrund zu stellen.

Parlamentarische Unterlagen II, 29 520, Nnr. 9

2.3 Elterliche Sorge

Siehe oben unter 2.2 bei Scheidungsrecht.

SORGEREGISTER

Durch Beschluss vom 7. Mai 2004 (Stb. 2004, 217) ist der Erlass Sorgeregister geändert worden. Der Erlass Sorgeregisters regelt, welche Entscheidungen in Sachen Sorge für minderjährige Kinder in den dazu geführten Registern aufzuzeichnen sind. Diese Entscheidungen basieren auf Bestimmungen in Buch 1 BGB bezüglich Regelung der Sorge. Einige Änderungen in Buch 1 des BGB in Bezug auf die Sorge und den zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen zwischen Eltern und Kindern

(familierechtliche Beziehung) hat zu einer damit übereinstimmenden Änderung des Beschlusses in Sachen Aufzeichnungen in den Registern geführt. In der Praxis werden die Änderungen bereits berücksichtigt, die in diesem Bereich in Buch 1 vorgenommen worden sind. Der Beschluss wurde weiter angepasst im Zusammenhang mit Sorgemaßnahmen, die sich aus anderen Gesetzen ergeben. Die Änderungen sind alle rein technischer Art. Der Beschluss zur Änderung des Beschlusses Sorgeregister ist am 1. Juli 2004 in Kraft getreten.

2.4 Umgangsrecht

Siehe oben unter 2.2 bei Scheidungsrecht.

VERMITTLUNG UND BETREUUNG BEI UMGANG

Unter der Verantwortlichkeit des Justizministeriums sind 1998 Experimente zur Vermittlung bei Scheidung und bei Umgang gestartet worden. Das Ziel des Experiments ‚Vermittlung bei Umgang‘ bestand darin, zu untersuchen, ob eine Vermittlung bei Umgang einen positiven Effekt auf den Ausgang eines Gerichtsverfahrens zur Lösung eines Umgangskonflikts haben kann. Die Ergebnisse sind positiv und derzeit wird geprüft, inwieweit sich die Vermittlung bei Umgang strukturell einführen lässt und welche Voraussetzungen hierfür gegeben sein müssen.

Umgangsbetreuung wird in vielen unterschiedlichen Arten angeboten. Der Jugendschutzrat (Raad voor de Kinderbescherming) und die Jugendämter (Bureaus Jeugdzorg) bieten mit oder ohne Hilfe freiwillige Formen von Umgangsbetreuung an. Darüber hinaus bieten auch einige private Einrichtungen Umgangsbetreuung an. In manchen Fällen betrifft es vor allem eine ganz praktische Betreuung wie z.B. das Abholen und Bringen von Kindern zu dem nicht mit der elterlichen Sorge betrauten Elternteil. In manchen Fällen trägt die Betreuung auch einen Vermittlungscharakter mit dem Ziel, dass der Umgang nach einiger Zeit selbständig durchgeführt wird.

Derzeit wird in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport geprüft, auf welche Weise sich ein strukturelles Angebot schaffen lässt, das in das bestehende System der Jugendfürsorge integriert ist und was an das anschließt, was im juristischen Rahmen angeboten wird.

2.5 Unterhalt

Durch das Gesetz zur Festlegung von Buch 4 und Titel 3 von Buch 7 des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches, zweiter Teil (weitere Änderung von Buch 4), ist Artikel 4.2A.2.6 eingeführt worden, dessen Bestimmung sich auf den Lebensunterhalt von Minderjährigen bezieht. Gemäß Artikel 4.2A.2.6 Absatz 1 (derzeit Art. 4:36, Absatz 1 BG), kann ein Kind eines Erblassers Anspruch auf eine einmalige Zahlung erheben, wenn diese erforderlich ist für:

- a. seinen Unterhalt und seine Erziehung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; und
- b. seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Gesetz vom 18. April 2002; In-Kraft-Treten: 1. Januar 2003.

GESETZENTWURF ABÄNDERUNG UNTERHALTSBEITRAG FÜR KINDER

Der Gesetzentwurf ist das Ergebnis einer interministeriellen Untersuchung in Bezug auf das System der Unterhaltsbeiträge für Kinder. Dem Untersuchungsbericht nach führt das bestehende System nach einer Ehescheidung oder Beendigung einer Beziehung häufig zu einer unverhältnismäßigen finanziellen Belastung für den mit der elterlichen Sorge betrauten Elternteil (meist die Frau). Weil allein stehende Elternteile keinen Unterhaltsbeitrag für Kinder erhalten oder fordern, nehmen sie häufiger Sozialhilfe in Anspruch als notwendig wäre bei einer gleichmäßigeren Verteilung der Lasten nach einer Scheidung.

Auf Grund der oben erwähnten Untersuchung ist darum zu prüfen, wie das System des Unterhaltsbeitrags für Kinder so geändert werden kann, dass – unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes – eine bessere finanzielle Selbständigkeit des allein stehenden Elternteils (meist der

Mutter) erreicht und ein Abwälzen der Unterhaltspflichten auf die Gemeinschaftsausgaben verhindert wird.

In dem neuen System wird bei Festsetzung der Höhe des Unterhaltsbeitrags eine, in einem Durchführungsgesetz niedergelegte Pauschaltabelle gehandhabt. Auf der Grundlage dieser Tabelle können Elternteile untereinander, der Richter oder das Landesamt für die Einziehung von Unterhaltsbeiträgen (Landelijk Bureau Inning Onderhoudsbijdragen, LBIO) auf einfache Weise bestimmen, welchen Betrag ein unterhaltspflichtiger Elternteil monatlich zu zahlen hat. Dieser Betrag wird jährlich von Rechts wegen mit einem Preisindex angepasst, dessen Prozentsatz der Justizminister festlegt. Es wird vorgeschlagen, das Landesamt für die Einziehung von Unterhaltsbeiträgen mit der Festlegung des Unterhaltsbeitrags für Kinder zu beauftragen, wenn der Unterhaltsberechtigte und Unterhaltspflichtige beide in den Niederlanden wohnen, es sei denn, dass ein gerichtliches Verfahren anhängig ist bezüglich einer Ehescheidung oder bezüglich einer für das Kind auszuübenden elterlichen Sorge, in welchem Fall der Richter um die Festlegung des Unterhaltsbeitrags ersucht werden kann. Die Pauschalfestsetzung findet einmalig statt. Um in Einzelfällen einen unverhältnismäßigen Betrag korrigieren zu können, enthält das System eine Härte- und Anpassungsklausel, die eine Anpassung des Betrags ermöglicht.

Mit dem ursprünglichen Gesetzentwurf war beabsichtigt, von dem Prinzip der Zahlungsfähigkeit bei Festsetzung des Unterhaltsbeitrags für Kinder abzugehen und anstatt dessen den Unterhaltsbeitrag einmalig pauschal festzusetzen. Die Zweite Kammer hat diesen Gesetzentwurf stark kritisiert. Die Kritik richtete sich unter anderem darauf, dass das vorgeschlagene System zu wenig flexibel ist, weil im Prinzip von einer einmaligen Auszahlung ausgegangen wird. Mit der Änderungsvorlage (vorgelegt am 22. November 2004) wurde der Gesetzentwurf in diesem Punkt dahingehend geändert, dass das Landesamt für die Einziehung von Unterhaltsbeiträgen einen festgesetzten Unterhaltsbeitrag fünf Jahre nach der Festsetzung auf Antrag des Unterhaltsberechtigten oder des Unterhaltspflichtigen oder auf gemeinsamen Antrag hin neu festsetzen kann. Die (anhaltende) Kritik soll letztendlich dazu führen, dass der Gesetzentwurf zurückgezogen wird. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung von Artikel 400, in dem der Vorrang der Unterhaltspflichten gegenüber einem (Stief)kind in Bezug auf andere Unterhaltspflichten festgelegt ist, wurde aufgenommen in den Gesetzentwurf zur Förderung der fortbestehenden Elternschaft und ordentliche Scheidung (siehe 2.2)

Parlamentarische Unterlagen II, 29 480

2.6 Namensrecht

Siehe oben unter 2.1 bei Eherecht

ÄNDERUNG DES FAMILIENNAMENS

Durch Beschluss vom 25. Mai 2004 (*Stb.* 2004, 239) wurde der Erlass Änderung des Familiennamens geändert. Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem Urteil des Gerichtshofs vom 2. Oktober 2003 in der Sache Garcia Avello gegen Belgien. In Artikel 3a, Absatz 1, wurde die Möglichkeit hinzugefügt, den Familiennamen ändern zu können. Für Kinder, die neben der niederländischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben, kann die Änderung des Familiennamens in den Namen beantragt werden, den sie rechtlich in diesem anderen Staat haben. Auch für Kinder, die neben der niederländischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines Nichtmitgliedstaates der Europäischen Union haben, kann die Änderung des Familiennamens beantragt werden, wenn der Besitz verschiedener Familiennamen sie behindert, sich innerhalb der Europäischen Union aufzuhalten und frei zu reisen.

Der Erlass ist am 9. Juni 2004 in Kraft getreten.

2.7 Abstammung, Adoption

ABSTAMMUNG

Erbliche Folgen gemeinsamer elterlicher Sorge und gemeinsamer Vormundschaft über ein Kind

In einem Schreiben vom 22. Dezember 2003 reagiert der Justizminister auf einen Antrag, in dem die Regierung aufgefordert wird, zu untersuchen, inwieweit nach billigem Ermessen die abstammungsrechtliche Gleichberechtigung von Kindern gefördert werden kann, die in einer Ehe oder in einer Beziehung von zwei Frauen geboren werden. Er gab die Zusage, zu prüfen, ob die testamentarische Praxis nach dem neuen Erbrecht (zum 1. Januar 2003 eingeführt) Anlass für eine erbrechtliche Gleichberechtigung gibt. Hierzu müssten jedoch erst einige Erfahrungen mit dem neuen Erbrecht gesammelt werden. Aller Voraussicht nach wird man sich drei Jahre nach In-Kraft-Treten des neuen Erbrechts ein Bild machen können, ob diesbezüglich eine weitere Gesetzgebung wünschenswert ist.

Konfliktrecht Abstammung

- Gesetz zur Regelung des Konfliktrechts bezüglich der familienrechtlichen Beziehungen auf Grund von Abstammung (Gesetz zum Konfliktrecht Abstammung)

Dieses Gesetz muss als wesentlicher Teil der Kodifikation des internationalen Privatrechts betrachtet werden. In der jetzigen, sich auf ungeschriebene Regeln stützenden Praxis herrschen unterschiedliche Auffassungen zu diesem Thema, und es fehlt an festen Richtlinien. Bei Unsicherheit verweist das Standesamt die betroffenen Personen an das Gericht. Das Gesetz beseitigt diese Unsicherheit und wird dadurch zu einer Entlastung der Rechtsprechung führen.

Das Gesetz regelt das Recht, das auf verschiedene Arten des Entstehens und Erlöschens von familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern anzuwenden ist. Ferner enthält es Regelungen zur Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen, juristischer Tatsachen oder Rechtsgeschäfte, bei denen solche Beziehungen entstanden oder erloschen sind.

Das Gesetz schließt ferner an das neue niederländische Abstammungsrecht an.

Gesetz vom 14. März 2002; In-Kraft-Treten: 1. Mai 2003.

INTERNATIONALE ADOPTION

GESETZ ZUM KONFLIKTRECHT ADOPTION

- Gesetz zur Regelung des Konfliktrechts bezüglich Adoption und Anerkennung von Auslandsadoptionen (Gesetz zum Konfliktrecht Adoption)

Das Gesetz regelt, welches Recht durch das niederländische Gericht bei einem Adoptionsantrag in internationalen Fällen angewandt wird sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung von Auslandsadoptionen, insoweit diese nicht durch die Haager Konvention vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption geregelt sind.

Gesetz vom 3. Juli 2003, In-Kraft-Treten: 1. Januar 2004.

ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE NIEDERLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ZUSTANDEKOMMEN DES GESETZES ZUM KONFLIKTRECHT ADOPTION

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit dem oben genannten Gesetz zum Konfliktrecht Adoption. Das Staatsgesetz über die niederländische Staatsangehörigkeit ist dahingehend geändert worden, dass mit der Anerkennung von Auslandsadoptionen von Rechts wegen oder über ein Gerichtsverfahren die Konsequenz verbunden wird, dass das Kind die niederländische Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes erhält, wenn es eine ‚starke‘ Adoption betrifft und wenn beide Adoptiveltern oder einer von beiden Niederländer ist. Durch diese Änderung soll vermieden werden, dass man allein zum Zweck des Erhalts der niederländischen Staatsangehörigkeit des Kindes in den Niederlanden erneut einen Adoptionsantrag stellen muss.

Staatsgesetz vom 3. Juli 2003, In-Kraft-Treten: 1. Januar 2004.

VORGEHEN BEI PROBLEMEN UND VERBESSERUNGSPUNKTE BEZÜGLICH INTERNATIONALE ADOPTION

In einem Schreiben vom 28. April 2004 hat der Justizminister die Zweite Kammer informiert über die Zunahme des Angebots von Adoptivkindern, die Zahl der Unterbringungen in anderen europäischen Ländern, die Teilvermittlung, die Beratung bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit von Adoptionsaufwendungen und das Budget der Zentralen Behörde ausländische Adoption (Bureau Centrale Autoriteit interlandelijke adoptie). Jährlich werden zirka 1300 Kinder aus dem Ausland adoptiert. Die Zahl der niederländischen Kinder, die adoptiert werden, ist viel niedriger: Bei ungefähr 95 Prozent der 'normalen' Adoptionen geht um Kinder aus dem Ausland, die übrigen fünf Prozent sind niederländische Kinder.

Bei 195 Kindern ging es um die Adoption von Kindern aus früherer Ehe/Beziehung des Partners. Von diesen Kindern haben 86 Prozent die niederländische Staatsangehörigkeit.

In Fortsetzung auf das Schreiben vom 28. April 2004 informierte der Justizminister die Zweite Kammer in seinem Schreiben vom 8. Juli 2004 über eine Reihe von Punkten bezüglich Auslandsadoption. Der Minister gab an, dass er beabsichtigt, der Zweiten Kammer Anfang 2005 einen Aktionsplan in Sachen Auslandsadoption vorzulegen. In diesem Aktionsplan soll unter anderem eingegangen werden auf die Auslandsadoption durch ein gleichgeschlechtliches Paar, die Evaluierung des Gesetzes über die Aufnahme von ausländischen Kindern zur Adoption, die Adoptionskapazität und die Vereinfachung des Adoptionsverfahrens. Weiter wird der Minister der Kammer berichten über die eventuelle Einführung einer Warteliste.

Der Justizminister hat der Zweiten Kammer durch Schreiben vom 3. November 2004 den Bericht über die Auswertung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Kinder zur Adoption vorgelegt (Juli 2004, Beratungsdienst Van Montfoort). In seinem Schreiben vom 21. Februar 2005 informierte der Minister die Zweite Kammer in Grundzügen über die Beseitigung von Engpässen und über Verbesserungspunkte. In seinem Schreiben vom 29. Dezember 2005 berichtete der Minister der Kammer über den weiteren Fortgang.

Auf das Schreiben vom 29. Dezember 2005 hin über den Fortgang hinsichtlich Beseitigung von Engpässen und Verbesserungspunkte in Sachen Auslandsadoption haben einige Fraktionen im Justizausschuss dem Justizminister eine Reihe von Fragen und Anmerkungen vorgelegt, auf die der Minister in seinem Schreiben vom 24. April 2006 reagierte. Der Minister gibt in seiner Reaktion an, dass ihm bewusst ist, dass eine Auslandsadoption für Paare häufig die letzte Chance ist, ihren Kinderwunsch zu erfüllen, und dass dadurch große (emotionale) Interessen eine Rolle spielen. Er bemühe sich denn auch um einen sehr sorgfältigen und effizienten Verlauf des Verfahrens, wobei übrigens das Wohl des Kindes immer an erster Stelle steht. Darauf würden die Beseitigung von Engpässen und die Verbesserungspunkte zielen. Der Minister ging in seiner Reaktion näher ein auf die Adoptionskapazität, die Vereinfachung des Adoptionsverfahrens, die Steuerung, Überwachung und Aufsicht und die Nachsorge.

Parlamentarische Unterlagen II, 28 457, Nr. 15, 17, 18, 20, 26 und 27

INTERNATIONALE ADOPTION DURCH GLEICHGESCHLECHTLICHE PAARE

Am 9. Mai 2006 hat Justizminister Donner den Gesetzentwurf zur Änderung von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Zusammenhang mit der Verkürzung des Adoptionsverfahrens und zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme von ausländischen Kindern zur Adoption durch gleichgeschlechtliche Ehepaare der Zweiten Kammer vorgelegt. Mit dem Gesetzentwurf, nämlich Änderung von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wird bezweckt, das Verfahren der Einelternadoption zu verkürzen. Außerdem werden die Voraussetzungen für eine Adoption gelockert soweit es um die Adoption eines durch künstliche Befruchtung gezeugten Kindes geht, das in einer Beziehung des Elternteils und des Adoptivelternteils geboren wird. Ferner wird vorgeschlagen, das Gesetz über die Aufnahme von Kindern zur Adoption zu ändern, um die gemeinsame Adoption eines ausländischen Kindes durch gleichgeschlechtliche Ehepaare zu ermöglichen. Infolge dieser Änderung brauchen diese Paare nicht erst eine Einelternadoption beantragen, um diese, nachdem sie ausgesprochen ist, von einem Antrag zur Adoption durch den Partner folgen zu lassen. Bedingung ist

aber, dass das Herkunftsland ein Kind für die gemeinsame Adoption durch gleichgeschlechtliche Elternteile zur Verfügung stellt. Ist dies nicht der Fall, das Herkunftsland gestattet aber die Adoption durch einen der Betroffenen, so sieht der Gesetzentwurf eine Verkürzung dieses Verfahrens vor. Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung kann die Einzelternadoption in den Niederlanden bereits nach einem Jahr der Pflege und Erziehung des Kindes durch den Adoptivelternteil ausgesprochen werden. Nach Aussprechen der Einzelternadoption kann der Partner – wenn er und der Elternteil mindest ein Jahr das Kind gemeinsam gepflegt und erzogen haben – ebenfalls die Adoption des Kindes beantragen. Die vorgeschlagene Änderung sieht also vor, dass die aufeinander folgenden Adoptionen erheblich schneller ausgesprochen werden können.

Aus Anlass des Antrags Vos und Anhang über die abstammungsrechtliche Gleichstellung von Kindern, die in einer Beziehung von zwei Frauen geboren sind (*Parlamentarische Unterlagen II 1999–2000, 26 672/26 673, Nr. 9*) wurde untersucht, inwieweit eine solche Gleichstellung von Kindern gefördert werden kann. Wenn in dieser Beziehung ein Kind geboren wird, kann mittels Adoption durch die weibliche Partnerin der Mutter die juristische Elternschaft dieser Partner gegründet werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Adoption des Kindes durch die Partnerin bereits zum Zeitpunkt der Geburt in Kraft sein kann. Es ist deshalb nicht länger nötig, dass die Partnerin nach der Geburt des Kindes erst drei Jahre mit der Mutter des Kindes zusammengelebt haben muss, bevor ein Adoptionseintrag eingereicht werden kann. Durch Adoption wird die juristische Elternschaft hergestellt. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass – ebenso wie bei Anerkennung des Kindes oder bei einer von Rechts wegen gegründeten Elternschaft – die juristische Elternschaft auch im Falle eines Kindes, das in einer Beziehung von zwei Frauen geboren ist, in einem möglichst frühen Stadium und in jedem Fall rechtzeitig, nämlich mit Wirkung der Geburt, gegründet werden kann.

Parlamentarische Unterlagen II, 30 551

ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE AUFNAHME VON AUSLÄNDISCHEN KINDERN ZUR ADOPTION

Neben dem oben genannten Gesetzentwurf ist ein zweiter Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Kinder zur Adoption in Vorbereitung. Dieser Gesetzentwurf enthält die Erhöhung der Gültigkeitsdauer der grundsätzlichen Zustimmung von drei auf vier Jahre, die Möglichkeit der Abgabe einer grundsätzlichen Zustimmung für zwei Kinder gleichzeitig (sofern die Adoptivelternanwärter dies wünschen und der Jugendschutzrat aus diesen Gründen diese Möglichkeit in der Untersuchung bereits berücksichtigt hat), die Ermächtigung des Konzessionärs, in einem Nichtvertragsstaat vermitteln zu dürfen, die Weitergabe der Kosten für die Familienuntersuchung und Änderungen hinsichtlich Aufsicht über die Konzessionäre und die Stiftung Adoptionsregelungen. Weiter ist eine Erhöhung der Altersgrenze für Adoptivelterner aufgenommen. Der Gesetzentwurf, der verschiedenen Dienststellen zur Beratung vorgelegt worden ist, wird erwartungsgemäß im Herbst 2006 vorgelegt werden.

Parlamentarische Unterlagen II 2005/06, 28 457, Nr. 27

2.8 Vormundschaftsrecht

Keine Änderungen.

2.9 Pflegekindschaftsrecht

Pflegefürsorge

Siehe nachstehend unter „Vorschläge zur Änderung des Jugendschutzes“.

3. Familienförderung und Familienlastenausgleich

Keine Änderungen.

4. Jugendrecht

4.1 Kinder- und Jugendhilfe

GESETZ ZUR JUGENDFÜRSORGE

Gesetz vom 22. April 2004 (Stb. 2004, 306) zur Regelung des Anspruchs, des Zugangs und der Finanzierung der Jugendfürsorge (Gesetz zur Jugendfürsorge).

Das Gesetz regelt Folgendes:

- einen Anspruch auf Jugendfürsorge;
 - den Zugang zur Jugendfürsorge (1 unabhängiges Jugendfürsorgeamt in jeder Provinz);
 - die Steuerung, Finanzierung, Organisation und Qualität des Angebots, auf das der Klient infolge des Gesetzentwurfs Anspruch hat;
 - die Instrumente, mit denen das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Formen der Jugendfürsorge und die Jugendfürsorge auf örtlicher Ebene unter kommunaler Regie gefördert wird.
- In dem Gesetz ist die Durchführung von Maßnahmen des Jugendschutzes und die Durchführung der Jugendbewährungshilfe als Aufgabe des Jugendfürsorgeamtes aufgenommen worden. Gleichzeitig fungiert das Jugendfürsorgeamt als Beratungs- und Meldestelle für Kindesmisshandlung. In dem Gesetzentwurf ist festgelegt, dass diese Beratungs- und Meldestelle als gesonderte organisatorische Einheit innerhalb des Amtes fungieren muss.

Das Gesetz zur Jugendfürsorge ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Gleichzeitig mit dem Gesetz ist eine große Zahl Erlasse und ministerielle Regelungen in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN DES GESETZES ZUR JUGENDFÜRSORGE

Durch Gesetz vom 23. Dezember 2004 (Stb. 2004, 700) zur Änderung des Gesetzes zur Jugendfürsorge (Beseitigung von Unvollkommenheiten) (29 822) ist das Gesetz zur Jugendfürsorge an einigen Punkten verbessert und ergänzt worden.

Dieses Gesetz ist gleichzeitig mit dem Gesetz zur Jugendfürsorge in Kraft getreten.

Durch Gesetz vom 15. Juni 2006 (Stb. 2006, 356) zur Änderung des Gesetzes zur Jugendfürsorge und zur Änderung der Zivilprozessordnung wurde das Gesetz zur Jugendfürsorge in einigen Punkten geändert. Diese Änderungen sehen unter anderem die Eindämmung unnötiger Bürokratie oder administrativer Belastungen vor. Die übrigen Änderungen dienen der Verbesserung dieses Gesetzes (unter anderem Anpassung von Absatz 3 in Artikel 3, wodurch auch im Falle dass – ohne einen Verdachtsbeschluss des Jugendamtes – auf Ersuchen des Jugendschutzrates eine Ermächtigung zur Einweisung in einem Heim erteilt wird, für den Jugendlichen ein Anspruch auf Jugendfürsorge geschaffen wird).

Das Gesetz ist zum großen Teil am 2. August 2006 in Kraft getreten und hat für verschiedene Bestimmungen rückwirkende Kraft bis 1. Januar 2005 oder aber 1. Januar 2006.

GESCHLOSSENE UNTERBRINGUNG

Durch Schreiben vom 18. April 2005 (Parlamentarische Unterlagen II 2004/05, 28 741, Nr. 12) haben die Regierungsmitglieder des Justizministeriums und des Ministeriums für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport der Zweiten Kammer einen Aktionsplan zugeleitet in Bezug auf Jugendliche mit ernsten Verhaltensproblemen, die aus zivilrechtlichem Grund in einer gerichtlichen Jugendeinrichtung untergebracht werden. In diesem Schreiben ist angekündigt, dass das Jugendschutzgesetz dahingehend geändert wird, dass eine geschlossene Unterbringung für Jugendliche möglich ist, darunter Kinder unter 12 Jahren, die eine solche Fürsorge benötigen. Der Begriff geschlossene Jugendfürsorge umfasst sowohl die erzwungene Aufnahme, die geschlossene Unterbringung als auch die Anwendung von Maßnahmen, darunter erzwungene Behandlung.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Jugendschutzgesetzes in Bezug auf die Jugendfürsorge, auf die Anspruch besteht aufgrund des Gesetzes über die geschlossene Unterbringung, das am 7. Juli 2006 der Zweiten Kammer vorgelegt wurde, dient dazu, auf der Grundlage einer im Jugendschutzgesetz geregelten richterlichen Ermächtigung, eine geschlossene Jugendfürsorge zu ermöglichen außerhalb der gerichtlichen Jugendeinrichtung in Unterkünften, die auf der Grundlage des Jugendschutzgesetzes

dazu bestimmt sind. Der Gesetzentwurf macht die Behandlung und Erziehung in einem geschlossenen Setting möglich, nach Erhalt eines Hinweises vom Jugendamt und einer Ermächtigung des Jugendrichters zur geschlossenen Behandlung. Auch wird es für einen Anbieter von geschlossener Jugendfürsorge möglich, in einem Fürsorgeplan Freiheit beschränkende Maßnahmen aufzunehmen und diese gegebenenfalls anzuwenden. Das Einschränken der Bewegungsfreiheit bei Jugendlichen und der Zwang, bei der Behandlung mitzuwirken, ist derzeit allein in einer gerichtlichen Jugendeinrichtung möglich nach dem Gesetz über gerichtliche Jugendeinrichtungen und unter Anwendung einer vom Jugendrichter abgegebenen Ermächtigung zur Einweisung in eine Erziehungsanstalt aus zivilrechtlichem Grund. Die gemeinsame Unterbringung mit Jugendlichen, die dort aus einem strafrechtlichen Grund sitzen, wird jedoch als unerwünscht betrachtet. Die Verantwortlichkeit für die Einweisung und Behandlung von Jugendlichen aus zivilrechtlichem Grund wird vom Justizministerium zum Ministerium für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport verlagert. Damit wird beabsichtigt, das Fürsorgeangebot für die betroffenen Jugendlichen zu verbessern und gleichzeitig die Zusammenlegung mit jugendlichen Straftätern zu verhindern.

Durch Schreiben vom 6. April 2006 (*Parlamentarische Unterlagen II 2005/06, 29 815 und 24 587, Nnr. 60*) hat der Justizminister die Zweite Kammer über die Kriterien informiert, die die Justiz und das Ministerium für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport bei der Überführung von Kapazität aus den gerichtlichen Jugendeinrichtungen zur Jugendfürsorge handhaben und welche Schritte künftig geplant sind.

Parlamentarische Unterlagen II, 30 644, Nr. 1-6

ZWISCHENZEITLICHE TÄTIGKEITSBERICHTE JUGENDFÜRSORGE

Durch Schreiben vom 20. September 2005 hat die Staatssekretärin des Ministeriums für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport, auch im Namen des Justizministers, der Zweiten Kammer den (jährlichen) zwischenzeitlichen Tätigkeitsbericht vorgelegt. In diesem Bericht wird Bilanz gezogen über das erste Halbjahr der Tätigkeit mit dem Jugendschutzgesetz. Berichtet wird über den Fortgang der Handhabung und der Ausführung und es wird angegeben, in welchen Bereichen die landesweite Jugendhilfeplanung 2005-2008 aktualisiert werden muss. Die wichtigsten Prioritäten sind die Verbesserung der fachlichen Entscheidung auf Jugendhilfe bei den Jugendämtern, Professionalisierung, mehr Verständnis für effektive Methoden und Kürzen der Wartelisten.

Parlamentarische Unterlagen II, 29 815, Nr. 40

Im Zwischenbericht vom September 2006 berichtete die Staatssekretärin des Ministeriums für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport, auch im Namen des Justizministers, der Zweiten Kammer über den Fortgang – nach eineinhalb Jahren Jugendschutzgesetz – in der Planung und Ausführung. Auch wird angegeben, in welchen Bereichen die landesweite Jugendhilfeplanung, im Jahr 2004 verabschiedet für 2005 bis 2008, zu aktualisieren ist.

Parlamentarische Unterlagen II 2006/07, 29 815, Nr. 87

ARBEITSWEISE BERATUNGS- UND MELDESTELLE KINDESMISSHANDLUNG

Am 1. September 2005 hat die Inspektion Jugendfürsorge den Bericht „Anrufen bei der Beratungs- und Meldestelle Kindesmisshandlung, und dann?“ herausgebracht. Es betrifft eine Untersuchung nach der Arbeitsweise der Beratungs- und Meldestellen. Durch Schreiben vom 26. Oktober 2005 hat die Staatssekretärin des Ministeriums für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport diesen Bericht der Zweiten Kammer vorgelegt. In diesem Schreiben äußerte sie sich zugleich zu diesem Bericht und informierte die Kammer über den Sachstand bezüglich Vorgehensweise bei den Wartelisten bei den Beratungs- und Meldestellen.

Parlamentarische Unterlagen II, 29 815, Nr. 41

PFLEGEKINDER

Auf Ersuchen der Zweiten Kammer hat die Staatssekretärin des Ministeriums für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport am 23. Dezember 2005, auch im Namen des Justizministers, ein Schreiben an die Kammer gerichtet über den Sachstand bezüglich Pflegekinder in den Niederlanden. Das Schreiben behandelt die aktuelle Entwicklung bei Pflegekindern anhand von 4 Themen:

- Entwicklung in der Hilfeleistungs- und Erziehungsvariante;

- Stärkung der Stellung der Pflegeeltern;
 - finanzielle Angelegenheiten;
 - bessere Abstimmung von Nachfrage und Angebot hinsichtlich Pflegekinder.
- Parlamentarische Unterlagen II 2005-06, 29 815, Nr. 45*

WARTELISTEN JUGENDFÜRSORGE

Am 13. März 2006 hat die Staatssekretärin des Ministeriums für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport ein Schreiben an die Zweite Kammer gerichtet über Wartelisten in der Jugendfürsorge. Ungefähr 5100 Kinder warten nach der fachlichen Entscheidung auf Jugendhilfe länger als neun Wochen, bevor die Hilfe beginnt. Das sind 20 Prozent mehr als vor einem Jahr. Wesentliche Ursache ist hier die stark zugenommene und in diesem Umfang nicht erwartete Nachfrage.

In Fortsetzung dieses Schreibens hat die Staatssekretärin in ihrem Schreiben vom 20. März 2006 angeführt, dass diese Wartezeiten nicht akzeptabel sind. In diesem Schreiben beschreibt die Staatssekretärin die Vorgehensweise, die ihr vorschwebt, mit dem Ziel zu erwirken, dass in jedem Fall Ende 2006 Kinder binnen neun Wochen nach der fachlichen Entscheidung auf Jugendhilfe diese Hilfe erhalten.

Parlamentarische Unterlagen II, 29 815, Nr. 55 und 57

JUGENDHILFEGRUPPE

Am 16. Juni 2006 hat die Staatssekretärin des Ministeriums für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport, auch im Namen des Justizministers, der Zweiten Kammer den Abschlussbericht der Jugendhilfegruppe vorgelegt. Mit der Vorlage des dritten und letzten Berichts schließt die Jugendhilfegruppe ihre Tätigkeiten ab.

Die Jugendhilfegruppe (unter Erwähnung von de Grave) hat auf Ersuchen des Kabinetts eine Untersuchung über Bürokratie in der Jugendfürsorge durchgeführt. Die Gruppe hat sich ab September 2004 mit Jugendlichen, Eltern, Sozialarbeitern und Behörden an die Arbeit gemacht, um auf unnötige Bürokratie hinzuweisen, gute Beispiele ausfindig zu machen und Vorschläge zur Beseitigung unnötiger Bürokratie zu machen. Im ersten und zweiten Bericht standen die hinweisende und stimulierende Aufgabe im Mittelpunkt. Daraus ergaben sich 64 Vorschläge zum Abbau von Bürokratie. Im Abschlussbericht macht die Gruppe noch 29 weitere Vorschläge, gerichtet an die Sozialbereiche, Provinzen, großstädtische Regionen und den Staat. Der Abschlussbericht enthält einen Monitor, auf dem der Fortgang und die Umsetzung der Vorschläge im ersten und zweiten Bericht ins Bild gebracht werden. Außer einer neuen Reihe von Vorschlägen gibt die Jugendhilfegruppe im Abschlussbericht eine allgemeine Betrachtung über Bürokratie und die Ursachen der Bürokratie in der Jugendfürsorge. Die Jugendhilfegruppe kommt in ihrem Abschlussbericht zu der Schlussfolgerung, dass ein brauchbares Jugendhilfesystem besteht mit Regeln und einer Bürokratie, angemessen für die spezifischen Merkmale in diesem Sektor. Die Jugendhilfegruppe empfiehlt, keine Diskussion über ein neues Jugendhilfesystem zu beginnen, sondern dem heutigen Gesetz die Chance zu geben, sich zu beweisen. Wo es nötig ist, können im System Verbesserungen vorgenommen werden.

Mit dem Abschlussbericht macht die Gruppe gut 90 konkrete Vorschläge zum Abbau von Bürokratie. Das Kabinett hat in seiner Stellungnahme (vom 7. Juli 2006) fast alle Vorschläge der Jugendhilfegruppe übernommen. Es ist für das Kabinett von größter Wichtigkeit, dass die Vorschläge auch tatsächlich umgesetzt werden und es wird den Monitor, den die Jugendhilfegruppe installiert hat, weiterführen. Die Provinzen haben angegeben, dass sie jedes Jahr im Juni einen speziellen Tag organisieren werden, an dem der Fortgang und die Implementierung der Vorschläge präsentiert werden sollen.

Parlamentarische Unterlagen II, 29 815, Nr. 78 und 29 284, Nr. 21

PROGRAMMGUTACHTEN JONG

Durch Schreiben vom 28. April 2006 hat die Staatssekretärin des Ministeriums für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport das Programmgutachten „Kurs auf das Kind“ (April 2006) vom Kommissar für Kinder- und Jugendpolitik, Herrn S.R.A. van Eijck, der Zweiten Kammer vorgelegt. Im Rahmen der Operation Jong hat das Kabinett den Kommissar für Kinder- und Jugendpolitik gebeten, ein Gutachten abzugeben über die Vereinfachung und Verbesserung der Koordination der Jugendpolitik. Van Eijck befürwortet in seinem Gutachten unter anderem, bei der Jugendpolitik das Kind in den

Mittelpunkt zu stellen. Das bedeutet unter anderem, möglichst viele staatliche Aufgaben zu bündeln (in Zentren für Jugend und Familie) und nur einer verantwortlichen Behörde zuzuordnen. Im Moment sind viele Stellen einbezogen und dadurch niemand richtig verantwortlich und Kindern wird häufig nicht rechtzeitig geholfen. Van Eijck findet, dass die Kommune eine zentrale Rolle bekommen muss; vorzugsweise in der Form eines richtigen Beigeordneten für Jugend. Dies beinhaltet auch, dass die Jugendfürsorge, die jetzt noch den Provinzen zugeordnet ist, zum größten Teil den Kommunen zu übertragen ist.

Durch Schreiben vom 7. Juli 2006 hat das Kabinett eine Antwort auf das Programmgutachten gegeben.

Im Oktober 2006 erschien Teil zwei des Programmgutachtens „Kompass für das neue Kabinett“. In diesem Gutachten macht Van Eijck Vorschläge in Bezug auf die Implementierung des Programmgutachtens Teil 1. Dieses Programmgutachten enthält auch Vorschläge für die Domänen „Jugenderziehung und Jugendschutz“, Jugendbetreuung, „Jugenderziehung und Jugendarbeit“ und Sicherheit.

4.2 Jugendschutz (Jugendschutz in der Öffentlichkeit, Jugendmedienschutz, Jugendarbeitsschutz, Jugendgesundheitschutz)

Jugendschutz gegen schädliche audiovisuelle Produkte

Euthanasie

-

Vorschläge zur Änderung des Jugendschutzes

In den letzten Jahren ist von mehreren Seiten Kritik am Jugendschutz geäußert worden: Die Ausführung der Gesetzgebung lässt sich verbessern und die Gesetzgebung muss an einigen Punkten angepasst werden. Die Ausführung erweist sich als wenig zweckmäßig, Rechte von Kindern sind nicht präzisiert und die Möglichkeiten, die das Gesetz bietet, werden nicht ausgeschöpft. Dies führt vor allem zu schwierigen Problemen in der langfristigen Pflegefürsorge. Vorschläge zur Verbesserung der Ausführung und Gesetzgebung sind in einem Programm zur Verbesserung des Jugendschutzes festgelegt. Die geforderte Verbesserung kann erreicht werden, indem zum richtigen Zeitpunkt die passende Jugendschutzmaßnahme getroffen und effektiv durchgeführt wird. Nachdrücklicher als es im Moment der Fall ist, soll der Akzent beim Jugendschutz auf dem Recht des Minderjährigen auf eine Erziehungs- und Lebenssituation liegen, bei der bestimmte Mindestvoraussetzungen für seine erfolgreiche Entwicklung vorliegen.

Bestandteil dieses Programms sind unter anderem: Entwicklung von Kriterien und Realisierung einer Effektivitätsmessung, Verbesserung der Vormundschaft über eine Familie in dem Projekt Deltaplan Vormundschaft, wo bei vier Jugendämtern eine Verringerung der Fälle eines Familienvormunds in Verbindung mit einer verbesserten Arbeitsweise bei der Ausführung der Erziehungsbeistandschaft erprobt wird. Auch gibt es mehr Aufmerksamkeit für die Verbesserung der Arbeitsmethoden bei der Vormundschaft. Eine Untersuchung der Inspektion Jugendfürsorge zeigt, dass die Durchführung der Vormundschaft durch Einrichtungen einige Mängel aufweist. Der Staat hat die Grundbedingungen für die von den Jugendämtern kollektiv zu entwickelnde Perspektive bezüglich der Vormundschaft vorgegeben. Abhängig von dieser Perspektive soll eine davon abgeleitete Arbeitsmethode entwickelt werden. Diese Perspektive und die Arbeitsmethode muss in den verschiedenen Rollen der Vormundschaftsstelle umgesetzt werden.

KORREKTUR VON JUGENDSCHUTZMASSNAHMEN

Durch Schreiben vom 8. Juni 2006 hat der Justizminister die Zweite Kammer über das Programm Besserer Jugendschutz und dessen Wirkung in der Praxis informiert. Das Programm hat zum Ziel, zu einem effizienten und effektiven Jugendschutz zu kommen. Hierzu müssen einige Engpässe beseitigt werden. Diese Engpässe sind vor allem zu finden in der Zusammenarbeit zwischen den

Jugendschutzbehörden, in der Durchführung der Vormundschaft, der Unter-Schutzaufsicht-Stellung und der Gesetzgebung. Auf diese drei Bereiche (Gesetzgebung, Zusammenarbeit und Durchführung) richten sich denn auch die Projekte des Programms mit folgenden Zielen:

1. eine kindgerechte, in der Praxis gut brauchbare gesetzliche Grundlage für den Jugendschutz;
2. ein effizienter Entscheidungsprozess im Jugendschutz und
3. eine weitere Professionalisierung der Durchführungspraxis durch gezielte Durchführung der Unter-Schutzaufsicht-Stellung und der Vormundschaft.

Das Jugendschutzgesetz muss an vier Punkten geändert werden:

a. Im Mittelpunkt stehen die Interessen des Kindes

Bei allen Abwägungen haben die Interessen des Kindes – im Sinne eines unbedrohten Aufwachsens – Vorrang, zum Beispiel bei der Wahl einer das Sorgerecht beschränkenden oder entziehenden Maßnahme. Bei einer Unter-Schutzaufsicht-Stellung muss, expliziter als es jetzt der Fall ist, in der Verfügung des Jugendrichters angegeben sein, welche Probleme bei dem Pflegebefohlenen behoben werden müssen, mit anderen Worten: was das Ziel der Maßnahme ist.

b. Die Gründe für Jugendschutzmaßnahmen

Der Zusammenhang zwischen der Unter-Schutzaufsicht-Stellung und der das Sorgerecht entziehenden Maßnahme wird verstärkt. Dieser Zusammenhang ist insbesondere erforderlich, um einen fließenden Übergang von der Sorgerechtsbeschränkung (die Unter-Schutzaufsicht-Stellung) zur Sorgerechtsentziehung (Enthebung und Entziehung) zu bewerkstelligen. Der Grund für die Unter-Schutzaufsicht-Stellung wird so formuliert, dass diese Maßnahme leichter anwendbar ist für relativ «leichte» Sachen und kurz dauernde Projekte. Auch wird an einer Berechtigung des Jugendamtes gearbeitet, eine schriftliche Weisung (wie die Teilnahme an einem Erziehungskursus) dem Richter zur Bestätigung vorzulegen.

c. Verbesserung der Rechtsstellung von Beteiligten

Die Rechtsstellung soll so gestaltet werden, dass die meisten Rechte den Versorgern des Minderjährigen zukommen, zum Beispiel den Pflegeeltern. Es wird schwieriger werden, die Einweisung in ein Heim im Rahmen der Unter-Schutzaufsicht-Stellung gegen die Empfehlung der Versorger zu unterbrechen. Das kann unter anderem, indem bei Sachen der Unter-Schutzaufsicht-Stellung von dem so genannten «Blockaderecht» Gebrauch gemacht wird.

d. Aufsicht über die Durchführung der Jugendschutzmaßnahmen

Die doppelte Prüfung von Beschlüssen bei der Unter-Schutzaufsicht-Stellung wird abgeschafft. Das heißt, dass Beschlüsse entweder dem Richter oder dem Jugendschutzrat vorgelegt werden. Darüber hinaus wird die externe Rechenschaft für Vormundschaften von den Jugendämtern und Nidos (Jugendschutz für Asylbewerber) geregelt.

Es wurde eine breit zusammengesetzte Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, um Vorschläge für das Jugendschutzgesetz zu machen. Diese Arbeitsgruppe hat im August ihre Arbeit abgeschlossen. Die Vorschläge werden zurzeit in einen Gesetzentwurf eingearbeitet.

Es ist beabsichtigt, den Gesetzentwurf im Herbst 2006 beim Staatsrat einzubringen.

Parlamentarische Unterlagen II, 29 815, Nr. 76

Bekämpfung des (sexuellen) Missbrauchs von Kindern

FAKULTATIVPROTOKOLL BETREFFEND DEN VERKAUF VON KINDERN, KINDERPROSTITUTION UND KINDERPORNOGRAFIE ZUM ABKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES; New York, 25. Mai 2000

Durch Schreiben vom 31. Mai 2005 des Ministers des äußeren und der Justiz wurde das Fakultativprotokoll der Ersten und Zweiten Kammer, den Regierungen der Niederländischen Antillen und von Aruba zur Genehmigung vorgelegt. Dieses Protokoll verpflichtet die Strafanforderung für unter anderem:

1. Handlungen im Rahmen des Verkaufs von Kindern:

- Angebot, Lieferung oder Annahme eines Kindes mit der Absicht des sexuellen Ausbeutung, Übereignung von Organen aus Profitsucht, Unterwerfung eines Kindes der Zwangsarbeit;
- als Vermittler der unrechtmäßige Erwerb der Zustimmung zur illegalen Adoption;

2. Angebot, Erwerb oder Verfügbarstellung eines Kindes zur Prostitution;

3. Handlungen in Bezug auf Kinderpornografie.

Die Genehmigung der Generalstaaten wurde erteilt am 11. Juli 2005. Das Protokoll ist am 23. September 2005 in Kraft getreten. Was das Königreich der Niederlande angeht, gilt das Protokoll nur für die Niederlande.

Vertragsblatt 2005, Nr. 282

GERICHTSMEDIZINER BEI TOD VON MINDERJÄHRIGEN

Am 19. Mai 2006 hat das Parlamentsmitglied Arib einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zum Leichen- und Bestattungswesen der Zweiten Kammer vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf bezweckt folgende Gesetzesänderungen: Bei allen Todesfällen von Minderjährigen muss standardmäßig ein Gerichtsmediziner eingeschaltet werden. Anlass für diesen Gesetzentwurf ist die Kenntnis, dass in den Niederlanden noch immer Kinder infolge Misshandlung oder Verwahrlosung sterben können, ohne dass die exakte Ursache bekannt wird. Die Praxis zeigt jedoch, dass Ärzte häufig eine Bescheinigung über den natürlichen Tod abgeben, obwohl sie davon nicht überzeugt sind. Das Parlamentsmitglied will mit diesem Gesetzentwurf verhindern, dass nach dem Tode von Kindern aufgrund einer nicht-natürlichen Todesursache eine Untersuchung des exakten Hergangs und der Umstände des Todes unterbleibt. Auch will das Parlamentsmitglied den Arzt entlasten bezüglich der Entscheidung über die Todesursache. Die Gesetzesänderung bezweckt, einen ersten Schritt zu machen zu einem Verfahren, wie im Bericht „Richtlinien nach dem Tod von Minderjährigen“ beschrieben.

Der Staatsrat hat am 7. Juli 2006 sein Gutachten abgegeben, gefolgt von der Reaktion der Initiatorin am 4. September 2006.

Parlamentarische Unterlagen II, 30 564, Nr. 1-5

4.3 Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozess (Strafmündigkeit, gerichtliche und außergerichtliche Reaktionen auf jugendliche Delinquenz, U-Haftregelungen, Jugendstrafvollzug)

Grundsatzgesetz zu gerichtlichen Jugendeinrichtungen

Gesetzentwurf zur Änderung des Grundsatzgesetzes zu gerichtlichen Jugendeinrichtungen im Zusammenhang mit Abteilungen für intensive Fürsorge und intensive Behandlung in gerichtlichen Jugendeinrichtungen.

Nach In-Kraft-Treten des Grundsatzgesetzes zu gerichtlichen Jugendeinrichtungen hat sich herausgestellt, dass in den Jugendeinrichtungen zunehmend Bedarf an einer Abteilung für geistig behinderte Jugendliche mit einer speziellen Betreuungsform entstanden ist. Der Gesetzentwurf läuft hierauf hinaus.

Der Gesetzentwurf ist Ende 2003 von der Ersten Kammer verabschiedet worden. Am 12. Dezember 2003 ist der Gesetzentwurf in Kraft getreten.

NACHTDETENTION

2003 wurde im Rahmen des Aktionsprogramms «Jugend auf dem richtigen Weg» die landesweite Einführung von Nachtdetention für Jugendliche in der vorläufigen Haftphase beschlossen. Der dahinter liegende Gedanke ist, dass Untersuchungshaft bei Jugendlichen eine Unterbrechung der Schullaufbahn verursachen kann, was die Distanz zur Gesellschaft erhöht und zu einer Zunahme der Rückfälligkeit führen kann. Bei Nachtdetention verbleiben die Jugendlichen abends, nachts und am Wochenende in einer gerichtlichen Jugendeinrichtung und gehen am Tage zur Schule (oder eventuell zur Arbeit, zum Praktikum oder zur Behandlung in einer Tagesklinik). Der Tagesablauf ist an strenge Regeln gebunden und die Jugendlichen unterliegen auch am Tage der Aufsicht und Verantwortung der Jugendanstalt. Seinerzeit wurde beschlossen, dass Nachtdetention nach einiger Zeit ausgewertet werden wird. Durch Schreiben vom 30. August 2006 hat der Justizminister der Zweiten Kammer einen Plan und eine Prozessauswertung, durchgeführt vom Untersuchungsbüro „Regioplan Beleidsonderzoek“, vorgelegt.

Ziel dieser Untersuchung war nachzugehen, wie die Durchführung der Nachtdetention im Rahmen der Untersuchungshaft verläuft, welche Probleme und Engpässe sich ergeben und wie diese behoben werden können.

Die Auswertung zeigt, dass der Mehrwert der Nachtdetention von den meisten beteiligten Organisationen noch stets anerkannt wird. Nachtdetention wird als eines der Instrumente für

Maßarbeit gesehen. Auch die Jugendlichen geben an, dass Nachtdetention einen positiven Effekt auf ihr gesellschaftliches Verhalten ausübt. Es wurde aber festgestellt, dass die Zahl der Nachtdetentionsplätze hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, und dass in der Zukunft keine große Zunahme zu erwarten ist. Im Bericht werden einige Engpässe genannt, die die Durchführung der Nachtdetention behindern. Dies hat zur Folge, dass Nachtdetention nur in beschränktem Maße möglich ist und insbesondere im Ballungsgebiet im Westen der Niederlande (in der Nähe der Schule oder der Tagesstätte) angewandt werden kann. Der Bericht enthält eine Reihe von Vorschlägen zur Förderung einer umfangreicheren Anwendbarkeit. Der Minister gibt in seinem Schreiben an, dass er diese Vorschläge, sofern möglich, kurzfristig umsetzen wird.

Parlamentarische Unterlagen II, 24 587 und 28 684, Nr. 186

MEHRPERSONENZIMMER IN GERICHTLICHEN JUGENDEINRICHTUNGEN

Durch Schreiben vom 18. September 2006 hat der Justizminister der Zweiten Kammer den Untersuchungsbericht „Mehrere Personen in einem Zimmer? Mehrpersonenzimmer in gerichtlichen Jugendeinrichtungen“ vorgelegt. Dieser Bericht vom Expertisezentrum Jugendfürsorge des niederländischen Instituts für Fürsorge und Gemeinwohl behandelt die Unterbringung von mehreren Jugendlichen in einem Zimmer. Der Bericht wurde erstellt aufgrund von drei Pilotprojekten, wo in gerichtlichen Jugendeinrichtungen mehrere Jugendliche in einem Zimmer untergebracht wurden. Wegen der finanziellen Aufgabenstellung 2004 wurde untersucht, welche Sparmaßnahmen in gerichtlichen Jugendeinrichtungen vorgenommen werden können. Eine der Optionen war die Unterbringung von mehreren Personen in einem Zimmer. Die Pilotprojekte wurden im Frühjahr 2005 zu verschiedenen Zeitpunkten gestartet und dauerten bis zum Sommer 2006.

Im Allgemeinen schlussfolgern die Untersucher, dass mehrere Personen in einem Zimmer, wie nunmehr ausgewertet, überwiegend negative Folgen für das Wohlbefinden und die Sicherheit von Jugendlichen haben. Die bei den Pilotprojekten gesammelten Erfahrungen sowie die übrigen Ergebnisse der Untersuchung durch das niederländische Institut für Fürsorge und Gemeinwohl bringen den Minister zu der Ansicht, dass die Unterbringung von mehreren Jugendlichen in einem Zimmer keine Option für eine Sparmaßnahme ist. Die Untersuchung ergibt, dass gegen die Unterbringung von mehreren Jugendlichen in einem Zimmer nicht so sehr von fundamentalen Beschwerden die Rede ist, die für diese Maßnahme ein absolutes Hindernis bilden, sondern dass diese Unterbringung allein – unter bestimmten Voraussetzungen – möglich ist, wenn damit einem klar positiven Interesse der Jugendlichen gedient ist. Im Hinblick auf die Erfahrung, dass es nur in einer beschränkten Anzahl Fälle möglich war, geeignete Personenkombinationen zu finden, findet der Minister, dass eine breite Einführung derzeit in keinem Verhältnis zu den damit einhergehenden Anstrengungen steht. Die Pilotprojekte werden deshalb beendet.

Parlamentarische Unterlagen II, 29 815 und 24 587, Nr. 86

4.4 Organisations- und Verfahrensrecht (Zuständigkeitsregeln, Organisationsstrukturen in Bezug auf jugendrechtlich relevante Tatbestände)

BERATUNGS- UND MELDESTELLEN KINDESMISSHANDLUNG

Diese Beratungs- und Meldestellen sind in das Jugendhilfegesetz als Aufgabe für die Jugendämter aufgenommen worden.

INSPEKTION JUGENDFÜRSORGE

Dem In-Kraft-Treten des neuen Jugendhilfegesetzes vorgreifend hat die Inspektion Jugendfürsorge und Jugendschutz ihren Namen umgeändert in Inspektion Jugendfürsorge. Die Inspektion bekommt mit dem Jugendhilfegesetz eine breitere Aufgabe. Dann ist die Inspektion auch zuständig für die Aufsicht bezüglich Betreuung von minderjährigen Ausländern in Zentralstellen für die Erstaufnahme von Asylbewerbern („COA“) und für die Aufsicht über die Tätigkeiten des Kinderschutzzrates.

HÄUSLICHE GEWALT

Durch Schreiben vom 12. April 2002 ist durch den Justizminister und im Auftrag des Innenministeriums und des Ministeriums für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport der

Kabinettsentwurf: „*Private Gewalt – öffentliche Sache, ein Entwurf über die gemeinsame Vorgehensweise gegen häusliche Gewalt*“ der Zweiten Kammer vorgelegt worden. Dieser Entwurf, der gleichzeitig der Abschlussbericht des landesweiten Projekts „Verhinderung und Bekämpfung häuslicher Gewalt“ ist, beschreibt eine Gesamtvorgehensweise, die dem Kabinett zufolge erforderlich ist, um häusliche Gewalt effektiv zu bekämpfen und so weit wie möglich zu verhindern. Der Entwurf enthält gut 50 Maßnahmen unterschiedlicher Art zur effektiven Bekämpfung häuslicher Gewalt. Diese werden derzeit programmatisch angewendet. Hierzu arbeiten verschiedene Ministerien und viele landesweite Organisationen eng zusammen. Das Justizministerium koordiniert dieses Programm. Am 27. Oktober 2003 erhielt die Kammer einen ausführlichen Zwischenbericht, in dem der Fortgang für jede vorgenommene Maßnahme beschrieben wird. Ein weiterer Zwischenbericht ist in Vorbereitung und wird die Kammer im Dezember 2004 erreichen.

Am 1. Juni 2006 hat der Justizminister den dritten Fortgangsbericht über die Vorgehensweise gegen häusliche Gewalt der Zweiten Kammer vorgelegt. Die Denkschrift «Private Gewalt – Öffentliche Sache» (*Parlamentarische Unterlagen II, 28 345 Nr. 2*) vom April 2002 schildert die Art und den Umfang häuslicher Gewalt und enthält mehr als 50 konkrete Absichten und Maßnahmen zur Verbesserung der Vorgehensweise gegen häusliche Gewalt. Dieser dritte Fortgangsbericht stellt die Sachlage dar in Bezug auf die Vorgehensweise gegen häusliche Gewalt bis Mai 2006.

Das Programm Vorgehen gegen häusliche Gewalt läuft zum 1. Januar 2008 aus. Vor diesem Hintergrund gilt, die Rollen und Verantwortlichkeiten aller beteiligten Akteure – darunter der Staat – erneut zu formulieren und eine Betrachtungsweise für das langfristige Vorgehen gegen häusliche Gewalt und dessen Gewährleistung zu entwickeln. Daran wird in der kommenden Zeit gearbeitet.

Parlamentarische Unterlagen II, 28 345, Nr. 44

EXPERIMENT HORIZONT

Auch im Namen des Justizministers informierte die Staatssekretärin des Ministeriums für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport (Frau Ross) in ihrem Schreiben vom 23. September 2004 die Zweite Kammer über das Experiment Horizont, das am 1. Januar 2005 starten sollte. Horizont, ein Institut für Jugendfürsorge und Bildung, startete in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie am 1. Januar 2005 mit der Behandlung von Kindern mit ernsthaften Verhaltensproblemen in einem geschlossenen Setting. Es geht um ein Experiment für drei Jahre, wobei 10 Kinder zwischen 7 und 13 Jahren behandelt werden, die in diesem Moment in gerichtlichen Jugendeinrichtungen untergebracht werden. In dem oben erwähnten Schreiben vom 1. Juli 2004 haben die Politiker angegeben, dass sie eine Gesetzesänderung vorhaben, um eine Form der geschlossenen Behandlung innerhalb der Jugendfürsorge in Zukunft zu ermöglichen. Diese einschneidende Regelung war jedoch am 1. Januar 2005 noch nicht fertig. Um dieser Gruppe von Kindern dennoch kurzfristig eine Alternative bieten zu können, haben die Politiker beschlossen, dem Institut Horizont für die Dauer von 3 Jahren den Status eines Experiments zuzuerkennen. Zwecks Umsetzung einer vertretbaren Fürsorge und zum Schutz der fundamentalen Rechte von Jugendlichen kann das Experiment allein unter strikten Voraussetzungen stattfinden. Im Schreiben vom 23. September 2004 sind diese Voraussetzungen aufgeführt.

Parlamentarische Unterlagen II, 28 606, Nr. 22

PRÄVENTIVMASSNAHME ZEITLICH BEGRENZTES HAUSVERBOT

Im Moment ist es noch nicht möglich, in einer Situation drohender häuslicher Gewalt behördlicherseits vorzugehen, wenn (nachweislich) (noch) keine Straftaten verübt worden sind. Sind Straftaten verübt worden, so sind die Opfer der häuslichen Gewalt oft nicht bereit, Anzeige zu erstatten. Dadurch ist es schwierig, gegen die Person vorzugehen, von der die Drohung häuslicher Gewalt ausgeht. Der „Gesetzesentwurf mit Regeln zur Auferlegung eines zeitlich begrenzten Hausverbots für Personen, von denen eine ernsthafte Drohung häuslicher Gewalt ausgeht“ sieht die Einführung einer Maßnahme zur Auferlegung eines Hausverbots durch den Bürgermeister für diese Person vor. Ein Hausverbot beinhaltet, dass diese Person für eine Zeit von im Prinzip zehn Tagen seine Wohnung nicht betreten darf und auch keinen Kontakt mit den Personen aufnehmen darf, mit denen er einen Haushalt teilt wie Ehepartner, Partner oder Kinder. Der Gesetzesentwurf sieht eine Regelung für die Befugnisse und Verantwortlichkeiten der einzelnen Akteure vor. Ferner gibt es

Regeln in Bezug auf die Prüfung durch den Richter, Erfassung von Daten in den Gemeinderegistern und Strafandrohung bei Übertretung des Hausverbots.

Der Gesetzentwurf wurde am 5. August 2006 der Zweiten Kammer vorgelegt.

Parlamentarische Unterlagen II, 30 657, Nr. 1-5

RAT FÜR STRAFRECHTSANWENDUNG UND JUGENDSCHUTZ

Am 1. Oktober 2006 ist das Gesetz zur Änderung des Vorläufigen Durchführungsgesetzes Rat für Strafrechtsanwendung und Jugendschutz in Kraft getreten. Hiermit ist die Aufsichtsaufgabe des Rates entfallen. Diese Aufgabe wird übertragen auf die Inspektion für Sanktionsanwendung, eine unabhängige Inspektion unter dem Justizminister. Die beratende und Recht sprechende Aufgabe des Rates bleiben bestehen. Da Klarheit über die Aufgaben des Rates besteht, kann der zeitliche Charakter des Durchführungsgesetzes entfallen.

Gesetz vom 14. September 2006, Stb. 2006, 420

ERZIEHUNG OHNE GEWALT

Am 28. September 2005 wurde der Gesetzentwurf zur Änderung von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Zweiten Kammer vorgelegt, um einen Beitrag zu leisten zur Verhinderung seelischer oder körperlicher Gewalt gegen Kinder oder anderer erniedrigender Behandlung von Kindern bei der Pflege und Erziehung. Der Gesetzentwurf bezweckt einen Beitrag zur Prävention von Kindesmisshandlung. Um der Kindesmisshandlung entgegenzutreten, wird vorgeschlagen, dem Artikel 1:247, Absatz 2, BGB einen Satz hinzuzufügen, in dem ausdrücklich aufgenommen ist, dass bei der Pflege und Erziehung jede Form von Kindesmisshandlung ausgeschlossen sein muss. Der Gesetzentwurf verbietet, neben der Anwendung seelischer Gewalt oder erniedrigender Behandlung, die körperliche Bestrafung von Kindern. Darunter fällt jede Form der Gewalt als Erziehungsmittel. Diese vorgeschlagene Bestimmung bezweckt, das Kind nachdrücklicher als es derzeit der Fall ist, gegen Gewalt zu schützen. Die Bestimmung kann als eine Begrenzung der Freiheit betrachtet werden, die Eltern nach eigenem Verständnis bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder haben. Mit diesem Gesetzentwurf wird zugleich der Empfehlung des VN-Komitees entsprochen, das die Aufsicht hat über die Einhaltung des Abkommens über die Rechte des Kindes.

Der Gesetzentwurf wurde am 20. September 2006 von der Zweiten Kammer einstimmig verabschiedet. Der Antrag des Parlamentsmitglieds Kant mit der Bitte an das Kabinett, mit Vorschlägen zu kommen, um die Einführung des Gesetzes mit einem Recht auf Erziehungsunterstützung für Eltern einhergehen zu lassen, wurde verworfen.

Parlamentarische Unterlagen I, 30 316, A

ORGANISATIONSBESCHLUSS JUGENDSCHUTZRAT 2006

- Beschluss vom 5. April 2006 (Stb. 2006, 192) zur Festlegung des Sitzes und der Organisation des Jugendschutzrates (Organisationsbeschluss Jugendschutzrat 2006)

In diesem Beschluss sind Regeln aufgestellt in Bezug auf den Sitz und die Organisation des Jugendschutzrates aufgrund Artikel 238, Absatz 5 von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Arbeitsweise des Rates, sofern es die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (die Stiftung nach Artikel 1, Buchstabe f des Jugendschutzgesetzes) betrifft, ist in Kapitel 10 des Durchführungsbeschlusses zum Jugendschutzgesetz ausgearbeitet.

Der vorliegende Beschluss wurde in Bezug auf den bisher geltenden Organisationsbeschluss zum Jugendschutzrat im Zusammenhang mit einer Reorganisation des Rates geändert.

Am 1. Januar 2006 hat der Jugendschutzrat eine neue Organisationsstruktur erhalten. Durch die Reorganisation des Rates wurde die Hauptgeschäftsstelle in Utrecht und die fünf Zweigstellen in Amsterdam, Eindhoven, Groningen, Rotterdam und Zutphen zu einem Landesamt zusammengefügt. Durch diese Zusammenfügung wurde eine Managementebene gestrichen und der Rat besitzt deshalb anstatt drei jetzt zwei Managementebenen. In der neuen Organisationsstruktur behält der Hauptdirektor die Endverantwortung für die Tätigkeit des Rates. Der Hauptdirektor bildet zusammen mit zwei bestellten Direktoren die Landesdirektion. Weiter kennt die neue Organisationsstruktur des Rates ein Landesamt und dreizehn Regionen mit jeweils einem oder zwei Standorten. Sowohl das Landesamt als auch jede Region haben einen eigenen Direktor. Das Landesamt hat die Aufgabe, die

Landesdirektion und die Regionen bei ihren Tätigkeiten zu unterstützen. Auch wurden einige technische Änderungen im Organisationsbeschluss vorgenommen.

Der Beschluss ist am 21. April 2006 in Kraft getreten mit Rückwirkung zum 1. Januar 2006.

BESCHLUSS EXTERNE BESCHWERDEKOMMISSION JUGENDSCHUTZRAT

- Beschluss vom 25. August 2006 (Stb. 2006, 402) über Regeln bezüglich Behandlung von Beschwerden über den Jugendschutzrat durch eine externe Beschwerdekommision (Beschluss externe Beschwerdekommision Jugendschutzrat)

Dieser Beschluss enthält Regeln zur Behandlung von Beschwerden über das Verhalten von Mitarbeitern des Jugendschutzrates durch eine externe Beschwerdekommision. Eine Anpassung der Regelung ist notwendig im Zusammenhang mit dem In-Kraft-Treten von Regelungen des internen und externen Beschwerderechts im Allgemeinen Verwaltungsgesetz und der Reorganisation des Rates zum 1. Januar 2006. Die neue Regelung schließt so viel wie möglich an die heutige Regelung für (externe) Beschwerdebehandlung des Jugendschutzrates an. Die Praxis hat erwiesen, dass das Bestehen einer externen Beschwerdekommision dem Bedarf des Klienten entgegenkommt, und dass die Beschwerdekommision darüber hinaus zur Zufriedenheit funktioniert. Das Beschwerdeverfahren bei der Beschwerdekommision ist denn auch beibehalten worden. Die Beschwerdekommision ist eine unabhängige Beschwerdebehörde, kein Ombudsmann (Artikel 9:23, Buchstabe m, Allgemeines Verwaltungsgesetz), die nicht unter das externe Beschwerderecht des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes fällt. Dieser Beschluss enthält denn auch Bestimmungen aufgrund des eigenen Charakters des Beschwerdeverfahrens bei der Beschwerdekommision. Wo es möglich war, wurde in der Regelung Anschluss gesucht bei den Bestimmungen über das externe Beschwerderecht im Allgemeinen Verwaltungsgesetz. Der Rat hat die Art und Weise der internen Beschwerdebehandlung in einer eigenen Regelung festgelegt.

Der Beschluss ist am 20. September 2006 in Kraft getreten.

WARTELISTEN IN GERICHTLICHEN JUGENDEINRICHTUNGEN UND JUGENDSCHUTZRAT

Durch Schreiben vom 12. Juli 2006 informierte der Justizminister die Zweite Kammer über die Vorgehensweise bei den Wartelisten in gerichtlichen Jugendeinrichtungen (insbesondere die kritischen Einweisungen) und beim Jugendschutzrat. Der Minister beschreibt in diesem Schreiben ein Paket von Maßnahmen, die seiner Meinung nach die Wartelisten verkürzen müssten.

Parlamentarische Unterlagen II 2005/06, 29 815 und 24 587, Nr. 82

5. Strafrecht

(Materielles und formelles Strafrecht mit Jugendbezug z.B. Drogenstrafrecht, Bagatelldelikte, Gewaltdelikte, Sexualdelikte)

Jugendstrafrecht

Am 1. September 1995 ist das Gesetz Änderung des Jugendstrafrechts in Kraft getreten.

Das Gesetz beabsichtigte mit dieser Änderung drei Sachen:

- 1) Vereinfachung des Strafrechts für Jugendliche;
- 2) Stärkung der Stellung des jugendlichen Beschuldigten, sodass diese mehr der Rechtsstellung eines volljährigen Beschuldigten entspricht;
- 3) Gesetzliche Regelung der alternativen Strafen.

Im Jahre 2001 ist ein Auswertungsbericht herausgebracht worden über die Änderung des Jugendstrafrechts im Jahre 1995. Der Tenor dieser Auswertung war, dass das neue Jugendstrafrecht den beabsichtigten Zielsetzungen entspricht. Weiter gehende Anpassungen waren nicht mehr nötig. Trotzdem sind inzwischen bei verschiedenen Gelegenheiten von den Feldorganisationen Probleme und Wünsche vorgetragen worden in Bezug auf (Anpassung) des Jugendstrafrechts. Ein Beispiel ist die Verhängung von gemeinnützigen Aktivitäten als besondere Bedingung bei Aussetzung der Untersuchungshaft. Ein anderes Beispiel ist die Einweisung von Jugendlichen in einem Internat

ähnliche Einrichtungen unter Anwendung von zivilrechtlichen Maßnahmen als Reaktion auf unnachgiebiges Deliktverhalten.

Die vorgetragenen Engpässe und Wünsche haben daraufhin einen Platz bekommen im Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Jugendkriminalität 2003-2006, Jugend auf dem richtigen Weg¹. Bei diesem Programm geht es um folgende Aktionen:

- Untersuchung der Möglichkeit einer vorläufigen Regelung im Rahmen der Aussetzung der Untersuchungshaft (Aktion 29);
- Untersuchung über die Wünschbarkeit/Möglichkeit von das Verhalten beeinflussenden Maßnahmen im (Jugend)strafrecht (Aktion 39);
- Untersuchung der gesetzlichen Möglichkeiten erforderlicher Nachsorge (Aktion 50).
- Untersuchung der Möglichkeiten der Ausweitung von Einziehung und Beschlagnahme von Gütern von Jugendlichen (Aktion 27).

JUGENDSANKTIONEN NEUEN STILS

In seinem Schreiben vom 28. September 2004 gibt der Justizminister an, wie die Jugendsanktionspolitik effektiver zur Bekämpfung der Jugendkriminalität beitragen kann. Als notwendige Veränderungen in der Jugendsanktionspolitik nennt der Minister:

- Stärkung der integralen Bekämpfung der Jugendkriminalität;
- Entlastung in der Kette des Jugendstrafrechts durch selektivere Entscheidungen über Sanktionsanwendung. Wo (ganz oder teilweise) eine leichtere Sanktion möglich ist, soll keine schwerere auferlegt werden. Dies erfordert somit eine Erweiterung der verfügbaren Modalitäten;
- Strukturelle Beteiligung von Eltern/Familie bei strafrechtlichen Vorgängen und Unterstützung/Begleitung bei (Wieder)aufnahme ihrer Verantwortlichkeit für die Erziehung und Erhöhung ihrer Erziehungsfertigkeiten;
- Mehr Beachtung für Effektivität und Anerkennung, dass nicht jeder privilegiert ist;
- Mehr Betonung der Konfrontation des Jugendlichen mit den von ihm verübten Straftaten und den Schaden, den er damit angerichtet hat und mehr Spielraum in (oder neben) der Intervention für (im Ausland) sich als effektiv erwiesene Verhaltenstherapien;
- Nicht nur Einsparungen, sondern auch Investitionen in gerichtliche Jugendeinrichtungen.

Diese notwendigen Veränderungen sind im Schreiben weiter ausgearbeitet.

Die veränderte Politik wird auch zu einer veränderten Gesetzgebung führen. Ein Gesetzentwurf ist in Vorbereitung mit folgenden Themen:

- Ausweitung der Möglichkeiten zur Beschlagnahme von Gütern;
- Erhöhung der Stunden für gemeinnützige Arbeit als Ersatzstrafe, die die Staatsanwaltschaft auferlegen kann;
- Auferlegung von leichteren Lernprojekten als Bedingung für die Unterbrechung der Untersuchungshaft;
- Einführung einer neuen das Verhalten beeinflussenden Maßnahme.

Weiter wird eine Anpassung des Grundsatzgesetzes gerichtliche Jugendeinrichtungen vorbereitet, wobei die Betonung auf der Vereinfachung von Verfahren liegt.

Parlamentarische Unterlagen II, 24 587 und 28 741, Nr. 112

DAS VERHALTEN BEEINFLUSSENDE MASSNAHME

Am 20. Oktober 2005 wurde der Zweiten Kammer ein Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Jugendschutzgesetzes vorgelegt im Hinblick auf die Ausweitung der Möglichkeiten zur Beeinflussung des Verhaltens von Jugendlichen (das Verhalten beeinflussende Maßnahme). Der Gesetzentwurf dient zur Ausweitung der Möglichkeiten zur Beeinflussung des Verhaltens von Jugendlichen, die eine oder mehrere Straftaten verübt haben. Durch neuere Entwicklungen in der Jugendkriminalität stieg das Bedürfnis, Jugendliche, die mit dem

¹ TK 2003-2004, 28 741, Nr. 1

Strafrecht in Berührung kommen, für Formen der (Um)erziehung in Betracht kommen zu lassen. Mit dem Gesetzentwurf wird bezweckt, die diesbezüglichen gesetzlichen Möglichkeiten auszuweiten. Das bestehende Sanktionsarsenal für Jugendliche bietet momentan zu wenig Möglichkeiten für ein pädagogisches Vorgehen auf Dauer, wobei auch ein eventueller Bedarf an Jugendhilfe vorgesehen werden kann. Darum wird vorgeschlagen, das Jugendstrafrecht mit einer Maßnahme in Bezug auf das Verhalten des Jugendlichen zu bereichern. Mit der neuen Maßnahme, die sich hinsichtlich der Schwere zwischen der bedingten Strafaussetzung mit besonderen Auflagen und der gemeinnützigen Arbeit als Ersatzstrafe einerseits und der Maßnahme der Einweisung in eine Einrichtung für Jugendliche andererseits befindet, entsteht im Jugendstrafrecht ein allmählicherer Aufbau von Sanktionen. Die Maßnahme sieht eine Form der Freiheitsbeschränkung für die Dauer von mindestens sechs Monaten und höchstens einem Jahr vor und kann ein Mal mit derselben Frist verlängert werden als wofür sie auferlegt wurde. Der Richter gibt in seinem Urteil an, woraus die Maßnahme besteht. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch Aufstellung eines Programms, das auf den individuellen Jugendlichen ausgerichtet ist und aus verschiedenen Modulen bestehen kann. Wo die Maßnahme eine Möglichkeit vorsieht – wo es im Hinblick auf die Problematik des Jugendlichen nötig ist – eine Form der Jugendhilfe zu bieten, schließt der Gesetzentwurf an das Jugendschutzgesetz an.

Die Verhärtung der Jugendkriminalität und das Bestreben nach Maßarbeit im Jugendstrafrecht macht es außerdem wünschenswert, mehr Kombinationen von Jugendsanktionen zu ermöglichen. Der Gesetzentwurf bezweckt darum die Möglichkeit der Ausweitung zur Kombination von Jugendsanktionen.

Auch bezweckt der Gesetzentwurf, eine schnellere Reaktion auf kriminelles Verhalten zu ermöglichen durch Ausarbeitung der besonderen Voraussetzungen, unter denen die Untersuchungshaft durch ein Durchführungsgesetz ausgesetzt werden kann.

Von diesem Gesetzentwurf wurde weiter Gebrauch gemacht, um die Möglichkeit zur Auferlegung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe für Minderjährige gesetzlich auszuschließen sowie um eine gesetzliche Umwandlung der subsidiären Jugendhaft in eine subsidiäre Haft für den Fall zu ermöglichen, dass der Jugendliche zum Zeitpunkt der Vollstreckung volljährig geworden ist. Weiter wird eine gesetzliche Umwandlung der bedingten Jugendhaft in eine Freiheitsstrafe für den Fall vorgeschlagen, dass der Jugendliche zum Zeitpunkt der Vollstreckung volljährig geworden ist.

Parlamentarische Unterlagen II, 30 332, Nr. 1-7

ANTILLIANISCHE RISIKOJUGENDLICHE

Durch Schreiben vom 4. November 2004 hat die Ministerin für Ausländerangelegenheiten und Integration ihre Denkschrift antillianische Risikojugendliche der Zweiten Kammer vorgelegt. In dieser Denkschrift wird dargelegt, was der Einsatz des niederländischen Kabinetts sein muss bei der Verbesserung der Stellung von antillianischen Risikojugendlichen und der Zurückdrängung der Belästigung, die ein Teil dieser Jugendlichen verursacht. Der Kern des Vorgehens zielt auf die für diese Gruppe kennzeichnenden Risikofaktoren: Das Fehlen einer stabilen Situation zu Hause und die große Mobilität der Gruppe, wodurch Risikojugendliche durch die Maschen des Netzes gesellschaftlicher Einrichtungen und Hilfeleistung schlüpfen. Letztendliches Ziel der Vorgehensweise ist eine Abnahme der Zahl der vorzeitigen Schulabgänger, eine Senkung der Jugendarbeitslosigkeit sowie eine Abnahme der von einigen Jugendlichen verursachten Belästigung und Kriminalität. Im Kern läuft die Vorgehensweise des niederländischen Kabinetts darauf hinaus, dass mit Kommunen auf den Antillen behördliche Maßnahmen über messbare Ergebnisse bezüglich dieser Zielsetzungen vereinbart werden.

ERWEITERUNG DER HAFTUNG FÜR MINDERJÄHRIGE VON 14-18 JAHREN

Am 10. April 2006 hat das Mitglied der Zweiten Kammer Cörüz einen Initiativantrag zur Änderung von Buch 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Zusammenhang mit der Erweiterung der Haftung für das Verhalten von Minderjährigen im Alter von vierzehn bis achtzehn Jahren der Zweiten Kammer vorgelegt. Die primäre Zielsetzung dieses Gesetzentwurfs ist es, Eltern und Vormunde für Schäden haftbar machen zu können, die durch Zutun ihrer minderjährigen Kinder entstanden sind, weil ihre Kinder den Schaden meist selbst nicht ersetzen können. Hierdurch wird Opfern oder Geschädigten aufgrund von durch Minderjährige verübten Vandalismus oder anderer Straftaten entgegengekommen, die sonst auf ihren Schäden sitzen geblieben wären. Die Beseitigung der heutigen Ungerechtigkeit in

der gesetzlichen Regelung ist das Hauptziel dieses Gesetzentwurfes. Die Gesellschaft, der Geschädigte selbst oder dessen Versicherer (und damit die Versicherten) sollen nicht für Schäden aufkommen, die von Dritten vorsätzlich verursacht worden sind. Der Person, die das elterliche Sorgerecht oder die Vormundschaft über den Jugendlichen ausübt, der bewusst einen Schaden verursacht, muss hierfür auch die finanzielle Verantwortung zugewiesen werden. Dieser Initiativantrag dient denn auch dazu, die Risikohaftung von Eltern und Vormunden zu erweitern, sodass Eltern im Prinzip für den von ihren minderjährigen Kindern bewusst verursachten Schaden voll haftbar gemacht werden können. Darüber hinaus kann nach Ansicht des Einreichers von diesem Gesetzentwurf eine erhöhte präventive, das Verhalten korrigierende Wirkung ausgehen. Das Aufziehen von Kindern bringt Rechte mit sich wie der Anspruch auf Kindergeld, aber auch Pflichten. Eine dieser Pflichten ist das Fördern der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, wie in Artikel 1:247 BGB beschrieben. Das Beibringen von Respekt vor anderen und deren Eigentum ist hier ein wichtiger Punkt. Aus diesem Grunde enthält dieser Initiativantrag den Ansatz, neben den Eltern auch ihre Kinder von vierzehn Jahren und älter haftbar machen zu können. Schließlich ermöglicht es der Gesetzentwurf, dass jeder Elternteil oder Vormund neben den verantwortlichen Jugendlichen, gesamtschuldnerisch haftbar ist. Auf diese Weise kann sich niemand einfach seiner Verantwortlichkeit entziehen, so der Einreicher.

Parlamentarische Unterlagen II, 30 519, Nr. 1-3

AUSWERTUNG HALT (Die Alternative)

Durch Schreiben vom 7. Juli 2006 hat der Justizminister der Zweiten Kammer den im Juni 2006 von der Beratungs- und Untersuchungsgruppe Beke erstatteten Bericht «Halt: Die Alternative? Die Effekte von Halt» vorgelegt. Es betrifft einen Bericht über eine nationale Untersuchung der Effektivität von Halt im Auftrag des Justizministeriums.

Bestandteil der Untersuchung war, was der Einfluss der Halt-Abwicklung auf Rückfälligkeit, Verhalten und Einstellung ist. Dabei stand der Effekt des ausführenden Teils der Halt-Abwicklung im Blickfeld und nicht der Effekt der Festnahme durch die Polizei und der Überweisung an Halt. Die Untersuchung zeigt im Allgemeinen, dass Jugendliche, die die Halt-Abwicklung ausgeführt haben (experimentelle Gruppe) kein anderes Rückfälligkeitsmuster zeigen als Jugendliche, die von der Halt-Abwicklung freigestellt sind (Kontrollgruppe). Auch wo es um positive Veränderungen des Verhaltens geht, zeigen die Untersuchungsbefunde, dass die Halt-Abwicklung keinen ergänzenden oder unterscheidenden Effekt hat. Die Untersuchungsergebnisse bringen aber den Nachweis, dass Halt-Jugendliche einzusehen lernen, dass sie sich falsch verhalten. Gegenstand der Untersuchung waren auch die wirksamen Elemente der Halt-Abwicklung und es wurde untersucht, welcher Art von Jugendlichen mit Halt am meisten geholfen ist. Im Hinblick auf die Ergebnisse der Untersuchung ist nach Meinung des Ministers ein erneutes Erwägen der Halt-Abwicklung geboten; dabei soll näher erwogen werden, welche Anwendung und Elemente der Halt-Abwicklung für welche Art von Jugendlichen am besten geeignet sind. Es muss besehen werden, wie die Screeningmethode verbessert werden kann, weil nicht allen Jugendlichen, die derzeit an Halt verwiesen werden, auch tatsächlich mit einer Halt-Abwicklung geholfen ist. Ferner ist zu betrachten, wie die Abwicklung angepasst werden kann, damit diese besser zu dem Jugendlichen und dem verübten Delikt passt. Dies kann zu einer Korrektur der Halt-würdigen Tatsachen und der Abwicklung selbst führen. Schließlich soll besehen werden, ob für die Gruppe Jugendliche, bei der die zurückliegenden Probleme größer sind und das Rückfälligkeitsrisiko höher ist als bei der beabsichtigten Zielgruppe, möglicherweise eine intensivere Intervention als die heutige Abwicklung entwickelt werden kann.

Parlamentarische Unterlagen II, 28 741, Nr. 15

EINWEISUNG IN GERICHTLICHE JUGENDEINRICHTUNG

Durch Schreiben vom 10. Juli 2006 informierte der Justizminister die Zweite Kammer über die Sachlage bezüglich der strafrechtlichen Maßnahme der Einweisung in eine gerichtliche Jugendeinrichtung. Im Anschluss an die ersten Zwischenfälle rund um die Sicherungsverwahrten hat der Minister Anfang 2005 beschlossen, auch diese Maßnahme der Einweisung gegen das Licht zu halten, sowohl was die juristischen Aspekte der Maßnahme wie die Ausführung betrifft. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Beamten des Justizministeriums und des Ministeriums für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport sowie Jugendrichtern und Vertretern der Staatsanwaltschaft hat sich über die Engpässe gebeugt, die bei der Auferlegung und Vollstreckung dieser Einweisungsmaßnahme

hervortreten. Die Gesichtswinkel dabei sind Sicherheit, Qualität und Regelungen. Mit diesem Schreiben informierte der Minister die Kammer über die Hintergründe der Maßnahme, die heutigen Engpässe, die bereits eingeleiteten Aktionen und über einige Trends, die kurz- und langfristig zu einer Verbesserung der Einweisungsmaßnahme führen müssen. Diese Maßnahmen werden weiter geprüft und ausarbeitet und im August weiter konkretisiert.

Parlamentarische Unterlagen II., 24 587 und 28 741, Nr. 183

Vorbeugung und Bekämpfung der Jugendkriminalität

Im Dezember 2002 hat der Justizminister der Zweiten Kammer den Bericht *Jugend auf dem richtigen Weg*, ein Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Jugendkriminalität 2003-2006, vorgelegt. *Jugend auf dem richtigen Weg* richtet sich auf das Verhindern erster Delikte und das Zurückdrängen von Rückfällen unter Jugendlichen. Die Problematik der Jugendkriminalität verlangt Maßarbeit. Andere Kernthemen von *Jugend auf dem richtigen Weg* sind Effektivität und umfassende Zusammenarbeit.

Maßarbeit

Der Unterstützung der Eltern von Jugendlichen mit (einem erhöhten Risiko auf) Polizeikontakte wird mehr Gestalt gegeben. Im Auftrag des Justizministeriums und des Ministeriums für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport wird an der Entwicklung einer Reihe von Produkten gearbeitet, die bei der Erziehungsunterstützung eingesetzt werden können. Das Kabinett hat im Jahre 2004 zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt zur Verstärkung des Angebots an Erziehungsunterstützung und intensiver Familienbetreuung auf lokaler Ebene. Damit wird ein Beitrag geleistet zur steigenden Nachfrage nach stärkerer Jugendfürsorge und der Verhinderung des Abgleitens von Jugendlichen in die Kriminalität.

Bei dem Herangehen an jugendliche Mehrfachtäter steht das Verhindern von kriminellen Karrieren im Vordergrund. Diese Vorgehensweise bekommt weitere Form innerhalb von *Jugend auf dem richtigen Weg*. Gerade für Jugendliche ist es von größter Wichtigkeit, dass sie durch die gemeinsame Anstrengung aller an ihrer Erziehung Beteiligten von dem kriminellen Weg fern gehalten werden. Bei Jugendlichen, bei denen diese Vorgehensweise (noch) nicht gegriffen hat, kann die Einweisung in eine gerichtliche Jugendeinrichtung ratsam sein. Ende 2004 wird eine Bestandsaufnahme bezüglich der effektiven Vorgehensweise bei jugendlichen Mehrfachtätern fertig gestellt sein.

Effektivität

Es ist eine Bestandsaufnahme gemacht worden von allen strafrechtlichen Eingriffen bei Jugendlichen in den Niederlanden. Diese Bestandsaufnahme ist eine erste, rohe Version des Jugendsanktionsatlas. Dieser Atlas wird ein dynamisches Dokument: In der ersten Phase geht es nur um Beschreibungen, später werden auch die Bestandsaufnahmen hinzugefügt. Es liegt letztlich ein Dokument vor, in dem für jedes strafrechtliche Eingreifen angegeben wird, wie das Urteil darüber ausfällt: viel versprechend, effektiv oder nicht.

Die Effektivität von Sanktionen wird durch eine gute Nachsorge verstärkt. Wenn auf eine Sanktion eine Phase der Betreuung oder Aufsicht folgt, wird verhindert, dass der Jugendliche wieder in seine alte Lebensweise zurückfällt.

Umfassende Zusammenarbeit

Der justizielle Sacharbeitskreis, eine Arbeitsgemeinschaft von Partnern mit dem Ziel der Verbesserung der Schnelligkeit und der Qualität der justiziellen Reaktion, ist landesweit eingeführt. In Bezug auf die Verkürzung der Durchlaufzeiten in der Kette des Jugendstrafrechts ist von einer ansteigenden Linie die Rede, auch wird die abgesprochene Norm noch nicht von allen Partnern in der Kette erfüllt.

6. Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen

(Einbürgerung, Ausweisungsschutz, Aufenthaltsrecht, Asylrecht, Rechtsvertretung von Minderjährigen im Asylverfahren etc.)

Allein stehende minderjährige Asylsuchende

Durch Schreiben vom 24. März 2000 hat der Staatssekretär für Justiz den Entwurf zur neuen Politik bezüglich allein stehender minderjähriger Asylsuchender (AMAs) der Zweiten Kammer vorgelegt.

Der Entwurf skizziert die Politik zur Zulassung von AMAs und im Weiteren einen Rahmen für ihre Vormundschaft und ihren Auffang. Infolge des damals noch zunehmenden Zustroms von AMAs war eine Eichung der bestehenden Politik abermals notwendig. Das in dem Gesetzentwurf beschriebene Vorschlagspaket hat unter anderem zum Ziel, den Missbrauch durch Volljährige zu bekämpfen, eine schnellere Bearbeitung des Asylantrags zu realisieren und einen besseren Anschluss der Vormundschaft und des Auffangs an die Perspektiven des Asylsuchenden zu ermöglichen, um so „Doppelbotschaften“ an AMAs möglichst zu vermeiden. Die Rückkehr in das Herkunftsland ist Ausgangspunkt, weil im Interesse des Kindes im Grundsatz die Beziehung zu den Eltern, der Familie und/oder dem sozialen Umfeld Vorrang hat. Zusammenfassend stehen folgende Ausgangspunkte im Mittelpunkt:

- Auf einen Asylantrag eines AMA ist so schnell wie möglich zu entscheiden;
- Wenn AMAs nicht aus Asylgründen für eine Aufenthaltsgenehmigung in Betracht kommen, wird pro Einzelfall geprüft, ob eine Rückkehr ins Heimatland möglich ist;
- Die Rückkehr eines Minderjährigen ist möglich, wenn es, nach örtlichen Maßstäben gemessen, adäquaten Auffang gibt bzw. wenn Auffang auf Grund der Selbständigkeit des Minderjährigen für nicht notwendig erachtet wird;
- Wenn eine Rückkehr nicht sofort möglich ist, wird dem AMA prinzipiell ein (befristetes) Aufenthaltsrecht erteilt;
- Dieses befristete Aufenthaltsrecht wird erteilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem dafür kein Grund mehr vorliegt, falls Auffang im Herkunftsland möglich ist und bis spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem der AMA das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- solange der AMA sich hier zu Lande aufhält, wird ihm Auffang geboten, wobei dieser Auffang an seine Perspektiven anschließt.

Durch Schreiben vom 1. Mai 2001 ist die neue Politik näher ausgearbeitet worden in Maßnahmen bezüglich Zulassung und Rückkehr, der Bekämpfung von Menschenhandel und der Ausschleusung von Menschen sowie der Einrichtung von getrennten Auffangmodalitäten mit dem Hauptziel, den Zustrom von AMAs zu beschränken und die Rückkehr von AMAs zu fördern.

Zur Gestaltung der so genannten Rückkehrvariante ist in Beratungen mit der Zweiten Kammer am 27. November 2002 dem Start eines Pilotprojekts zugestimmt worden für ein so genanntes AMA-Campusmodell für den (befristeten) Auffang von AMAs von 15 bis 17 Jahren. Kern ist, dass der Campus keine geschlossene Einrichtung, sondern eine Schutzeinrichtung ist mit einem intensiven, intern organisierten Tagesprogramm, ausgerichtet auf die Motivation bezüglich Vorbereitung von AMAs auf die Rückkehr in das Herkunftsland und Vermeidung der Integration in die niederländische Gesellschaft. Durch Schreiben vom 22. Dezember 2003 hat der Minister für Ausländerwesen und Integration auf der Grundlage einer Zwischenauswertung beschlossen, das Pilotprojekt bis zum 1. Januar 2005 zu verlängern. Die Zweite Kammer hat diesem in einer Sitzung am 16. März 2004 zugestimmt. Im letzten Quartal 2004 werden die Ergebnisse der Endauswertung erwartet. Aufgrund dieser Ergebnisse soll entschieden werden, ob und wenn ja, auf welche Weise die strukturelle Einführung des AMA-Campus beschlossen werden soll.

Aus dem AMA-Campus sind bis Mitte 2004 nur 6 AMAs tatsächlich in das Herkunftsland zurückgekehrt. Der Zustrom von AMAs hat sich allerdings substantiell verringert. Die Signalwirkung des neuen Ausländergesetzes, die neue AMA-Politik und der Start des AMA-Campus haben beim Rückgang des Zustroms womöglich eine Rolle gespielt.

MINDERJÄHRIGE IN AUSLÄNDERVERWAHRUNG

Während der allgemeinen Beratung des Justizausschusses am 6. Dezember 2005 hat das Parlamentsmitglied Klaas de Vries (PvdA) einen Antrag gestellt (*Protokoll II 2005/06, Nr. 34, S. 2370–2372*) mit dem Ersuchen an die Regierung, über alternative Formen des Auffangs von Eltern mit Minderjährigen in Ausländerverwahrung nachzudenken und die Kammer darüber zu informieren. Diesen Antrag hat die Zweite Kammer am 14. Dezember 2005 angenommen. Durch Schreiben vom 27. Juni 2006 informierte die Ministerin für Ausländerangelegenheiten und Integration die Zweite Kammer über die Durchführung des Antrags. In diesem Schreiben nennt die Ministerin einige Maßnahmen, die im heutigen gesetzlichen Rahmen, durch Erleichterung der selbständigen Rückkehr von Familien einerseits, möglichst verhindern sollen, dass eine Verwahrung in Betracht kommt und

andererseits, wo eine Verwahrung wohl in Betracht kommt, verhindern sollen, dass auch die Kinder dabei in eine Verwahrungssituation geraten.

Parlamentarische Unterlagen II, 29 344, Nr. 57

VORMUNDSCHAFTSPROTOKOLL MINDERJÄHRIGE ANTILLIANER

Durch Schreiben vom 7. Februar 2006 teilten der Justizminister und die Ministerin für Ausländerangelegenheiten und Integration der Zweiten Kammer mit, dass der niederländische Justizminister und der Justizminister der Niederländischen Antillen am 11. Januar 2006 die abgeänderte Version des Vormundschaftsprotokolls unterzeichnet haben. In diesem Protokoll (und den dazugehörigen Richtlinien) ist festgelegt, dass ab 1. Februar 2006 minderjährige Antillianer, die sich selbständig in unserem Land niederlassen wollen, bereits vor ihrer Abreise aus den Antillen im Besitz eines Vormundschaftsbescheides sein müssen. Bei Abflug wird im Flughafen kontrolliert, ob der Minderjährige über die erforderlichen Dokumente verfügt. Mit Aruba bestehen im Moment keine (formellen) Absprachen in Bezug auf die Vormundschaft. Über dieses Schreiben hat die Zweite Kammer am 18. April 2006 mit beiden Ministern beraten.

Parlamentarische Unterlagen II, 26 283, Nr. 28 und 30

ÄNDERUNG DES PASSGESETZES

- Staatsgesetz vom 28. Juni 2006 (Stb. 2006, 352) zur Änderung des Passgesetzes im Zusammenhang mit der Dualisierung von Regierungsbefugnissen und der Erteilung einer Zustimmungserklärung des Richters bei Beantragung eines Reisepapiers für Minderjährige in Unter-Schutzaufsicht-Stellung jünger als sechzehn Jahre (30 381 / R 1804)

Der neu eingeführte Artikel 36 des Passgesetzes ermöglicht es, dass der Jugendrichter in den Niederlanden und das Gericht I. Instanz in den Niederländischen Antillen oder Aruba ersatzweise eine Zustimmung geben für die Erteilung eines Reisepapiers für einen Minderjährigen in Unter-Schutzaufsicht-Stellung, der das Alter von sechzehn Jahren noch nicht erreicht hat, falls diejenigen, die das Sorgerecht ausüben, diese Zustimmung verweigern. Das Jugendamt (Niederlande) oder das Vormundschaftsamt (Niederländische Antillen und Aruba), die die Unter-Schutzaufsicht-Stellung durchführen, können dazu einen Antrag bei dem Jugendrichter (beziehungsweise dem Gericht I. Instanz) einreichen. Neben dem Jugendamt wurde zugleich das Bestehen der Rechtsperson berücksichtigt im Sinne von Artikel 254, Absatz 2, Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Vormundschaftsaufgaben für minderjährige Ausländer übernimmt. Als solche hat der Justizminister die Stiftung Nidos in Utrecht angewiesen.

Durch Änderung des Passgesetzes im Jahr in 2001 entfiel Artikel 36. Diese Änderung war eingegeben durch die geänderten gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet der Unter-Schutzaufsicht-Stellung. Die neue Gesetzgebung für die Unter-Schutzaufsicht-Stellung bot ausreichende Möglichkeiten, eventuell unter Einschaltung des Richters, zu einer Lösung zu kommen, wenn ein Elternteil oder Vormund am Erwerb eines Reisepapiers für den Minderjährigen in Unter-Schutzaufsicht-Stellung nicht mitwirken wollte. Die Möglichkeiten, im Rahmen dieser Gesetzgebung, eventuell mittels schriftlicher Anweisung nach Artikel 258 von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Eltern zu einer Zustimmungserklärung zu bewegen, hat sich in der Praxis jedoch als nicht durchführbar erwiesen. Wenn die Eltern trotz schriftlicher Anweisung nicht die erforderliche Zustimmung gaben für die Ausstellung eines Passes, konnten das Jugendamt oder das Vormundschaftsamt nichts dagegen tun. Durch Entfall von Artikel 36 (alt) bot das Passgesetz deshalb, auch im Hinblick auf Artikel 34 dieses Gesetzes, für den Richter keine Möglichkeit, ersatzweise die Zustimmung zu erteilen, wenn beide Elternteile, die gemeinsam das Sorgerecht ausüben, diese Zustimmung nicht geben wollten. Sowohl die beteiligten Ämter wie die Gerichte hatten angegeben, dass das Fehlen dieser Möglichkeit in der Praxis zu Problemen führt. Diese Problematik nötigte dazu, dass das Passgesetz geändert wurde. Für den Minderjährigen von sechzehn Jahren oder älter gilt die Regelung des neuen Artikels 36 übrigens nicht. Er kann schließlich infolge Artikel 34, Absatz 3, selbst eine Zustimmungserklärung beim Gericht beantragen, wenn eine das Sorgerecht ausübende Person ihre Zustimmung verweigert.

Die Änderung des Passgesetzes ist am 2. August 2006 in Kraft getreten.

7. Datenschutzregelungen

(z.B. Regelungen zur Übermittlung von Daten zwischen Jugend-, Justiz- und Polizeibehörden, Aussageverweigerungsrechte, Mitteilungsrechte und -pflichten)

VORGESCHRIEBENER MELDECODE KINDESMISSHANDLUNG

Die Staatssekretärin des Ministeriums für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport hat in ihrem Schreiben vom 4. März 2005 ihr der Zweiten Kammer ihr Vorhaben zur Kenntnis gebracht, die verschiedenen Berufsgruppen zur Benutzung des Meldecodes Kindesmisshandlung zu verpflichten. Die Staatssekretärin bevorzugt einen vorgeschriebenen Meldecode vor einer Meldepflicht. Mit dem vorgeschriebenen Meldecode können die negativen Auswirkungen einer Meldepflicht (wie eine große Zunahme der Zahl der falsch-positiven Meldungen und das Risiko der Juridisierung) verhindert werden. Die Staatssekretärin erwägt, im Jugendschutzgesetz zu regeln, dass Ämter, in denen Beschäftigte bei der Ausübung ihres Berufes mit Kindesmisshandlung konfrontiert werden können, verpflichtet sind, einen Meldecode zu handhaben, den das Justizministerium und das Ministerium für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport genehmigt haben. Weiter muss geregelt werden, dass die Beschäftigte in diesen Ämtern verpflichtet sind, nach dem für die Ämter geltenden Meldecode zu arbeiten.

Parlamentarische Unterlagen II, 29815, Nr. 20

ÄNDERUNG DES POLIZEIREGISTERS

Durch Beschluss vom 14. März 2006 (Stb. 2006, 149) zur Änderung der Verordnung Polizeiregister im Hinblick auf die Übermittlung von Daten an Personen oder Behörden mit einer öffentlichen Aufgabe, ist die Verordnung Polizeiregister an einigen Punkten geändert worden. An erster Stelle wurde die Verordnung Polizeiregister geändert bezüglich Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Jugendkriminalität. Sowohl der Jugendschutzrat wie das Jugendamt werden durch die vorgeschlagene Änderung empfangsberechtigt zur Ausführung der gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Jugendschutzgesetz. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind eine Anpassung der Artikel 10 und 14, Buchstabe d und t, der heutigen Verordnung Polizeiregister. An zweiter Stelle wird die Verordnung Polizeiregister ergänzt hinsichtlich Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Personen und Behörden mit einer öffentlichen Aufgabe. Dies betrifft die Leiter der Ämter im Sinne von Buchstabe g der heutigen Verordnung Polizeiregister, Personen, die tätig sind bei der Agentur Dienstregelungen des Landwirtschaftsministeriums, Beamte der Arbeitsschutzbehörde und Mitarbeiter des Garantiefonds Motorverkehr. Für Direktoren von Strafanstalten wird zugleich die Möglichkeit der Übermittlung von Daten aus einem Register für schwere Kriminalität vorgesehen. Die direkte automatische Übermittlung von Daten aus Polizeiregistern wird ermöglicht für den Immigrations- und Einbürgerungsdienst des Justizministeriums für so genannte Prüfungen der öffentlichen Ordnung. Der Beschluss ist am 24. März 2006 in Kraft getreten.

ELEKTRONISCHES JUGENDDOSSIER

In Fortsetzung ihres Schreibens vom 5. Dezember 2005, in dem sie die Zweite Kammer über die Entwicklung eines landesweiten elektronischen Jugenddossiers in der Jugendgesundheitsfürsorge im Alter von 0 bis 19 Jahren informierte (*Parlamentarische Unterlage 29 284/30 300 XVI, Nr. 16*), das sie einführen will, informierte die Staatssekretärin des Ministeriums für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport die Kammer am 21. April 2006 über die Gegenexpertise, die sie hat durchführen lassen in Bezug auf den Verfahrensplan zur Einführung des elektronischen Jugenddossiers. Auch gab sie in ihrem Schreiben an, wie sie der Einführung des elektronischen Jugenddossiers in der nächsten Zeit Gestalt geben will.

Parlamentarische Unterlage II, 29 284, Nr. 19

8. Gesetzliche Regelungen mit Auswirkungen auf das Familienrecht oder auf die Familie als solche (z.B. Embryonenschutz, Bioethik beim Menschen, Abtreibungsregelungen)

- Gesetz bezüglich Handlungen mit Geschlechtszellen und Embryonen (Embryonengesetz).

- Gesetz vom 20. Juni 2002; In-Kraft-Treten: 1. September 2002. Neue Dinge mitteilen?

- Gesetz zur Aufbewahrung, Verwaltung und Übermittlung von Daten von Spendern bei künstlicher Spenderbefruchtung (Gesetz Spenderdaten bei künstlicher Befruchtung).

Mit diesem Gesetz wird beabsichtigt, eine Regelung für die Aufbewahrung, die Verwaltung und die Übermittlung von Daten von Spendern bei künstlicher Spenderbefruchtung festzulegen. Bestimmte Angaben über Spender müssen von Personen, die künstliche Befruchtung durchführen (lassen), gesammelt und anschließend einer zentralen Speicherungs- und Aufbewahrungsstelle übermittelt werden. Es betrifft drei Kategorien von Daten. In erster Linie betrifft es medizinische Daten, die für die gesunde Entwicklung eines Kindes wichtig sein können. In zweiter Linie betrifft es körperliche Merkmale, die Ausbildung und den Beruf des Spenders sowie Daten zur sozialen Zugehörigkeit des Spenders sowie einige persönliche Merkmale. Diese Daten dürfen getrennt oder in Kombination nicht auf den einzelnen Spender zurückführbar sein. Schließlich müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort des Spenders übermittelt werden. Alle diese Daten werden für einen Zeitraum von achtzig Jahren nach dem Tag des Erhalts aufbewahrt.

Die medizinischen Daten des Spenders werden auf Antrag dem Hausarzt des künstlich befruchteten Kindes zur Verfügung gestellt. Die übrigen nicht-personenidentifizierenden Daten des Spenders werden auf Antrag des Kindes, das 12 Jahre oder älter ist und weiß oder vermutet, dass es durch künstliche Befruchtung gezeugt worden ist, diesem Kind mitgeteilt. Wenn das Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, werden die Eltern darüber informiert, dass dem Kind die Daten mitgeteilt worden sind. Das Kind wird darüber in Kenntnis gesetzt.

Die personenidentifizierenden Daten des Spenders werden dem Kind, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, auf Gesuch mitgeteilt, wenn der Spender dieser Mitteilung schriftlich zustimmt. Wenn der Spender seine Zustimmung nicht erteilt oder davon auszugehen ist, dass diese verweigert worden ist, werden die Daten des Spenders dennoch mitgeteilt, wenn nach Abwägung der Interessen des Kindes an einer Mitteilung dieser Daten und der Interessen des Spenders an einer Nichtmitteilung unter Berücksichtigung aller Umstände die Interessen des Kindes so schwerwiegend sind, dass eine Mitteilung der Daten nicht zu unterlassen ist. Der Spender kann gegen die Mitteilung der Daten Widerspruch und bei Gericht Berufung einlegen.

Gesetz vom 25. April 2002; In-Kraft-Treten in Teilen; der Teil, der die Situation betrifft, in der der Spender einer Mitteilung der ihn identifizierenden Angaben nicht zustimmt, wird am 1. Juni 2004 in Kraft treten.

Gesetz zu Regelungen bezüglich der Bereitstellung und der Nutzung von fötalem Gewebe (Gesetz fötales Gewebe)

Gesetz vom 25. April 2002; In-Kraft-Treten: 1. September 2002. Eventuelle Aktualisierung?

ÄNDERUNGSVORLAGE FAMILIENPOLITIK

Durch Schreiben vom 31. März 2006 hat die Staatssekretärin des Ministeriums für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport als koordinierende Führungskraft für Familienpolitik der Zweiten Kammer die Änderungsvorlage Familienpolitik vorgelegt. Die Familienpolitik des Kabinetts beinhaltet faktisch zwei Kernpunkte:

– Unterstützung von Familien durch Schaffung günstiger Grundbedingungen.

Eltern müssen ihre besondere Erziehungsaufgabe in Verbindung mit einer aktiven Beteiligung an der Gesellschaft erfüllen können.

– Eingriff in Situationen, die die Rechte und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes bedrohen. Notwendige Hilfe muss so schnell wie möglich geleistet werden; entweder freiwillig oder unter Zwang, wenn es freiwillig nicht geht. Das Kabinett stellt die Interessen des Kindes an erster Stelle. In dem Schreiben werden auf Basis der beiden Ausgangspunkte fünf Themen näher behandelt:

- Erziehung und Unterstützung; Entwicklungen in der Familie (Kapitel 3);
- Erziehung außerhalb der Familie: die Rolle der Schule, von Sport und Jugendarbeit und stadtteilbezogene Sozialarbeit (Kapitel 4);
- Werte und Normen: Familie und Gesellschaft (Kapitel 5);
- finanzielle Lage von Familien (Kapitel 6);
- Arbeit: Kinderkrippe, Lebenspolitik, ehrenamtliche Arbeit und freiwillige Betreuung von Pflegebedürftigen (Kapitel 7).

Das Schreiben geht pro Thema ein auf die Aktionen, die das Kabinett in der Zeit von 2003-2005 durchgeführt hat, 2006 durchführt und möglicherweise danach weiterhin durchführt. Die Änderungsvorlage startet in Kapitel zwei mit einer Beschreibung der Entwicklungen (Trends) in Familien.

Bezug nehmend auf das Schreiben hat die Zweite Kammer am 3. Mai 2006 Fragen gestellt, die die Staatssekretärin durch Schreiben vom 26. Juni 2006 beantwortet hat.

Parlamentarische Unterlagen II, 30 512, Nr. 1- 3

9. Internationale Abkommen und ihre nationale Auswirkung bzw. Umsetzung

INTERNATIONALER KINDESSCHUTZ

- Gesetz zur Durchführung des am 19. Oktober 1996 in 's-Gravenhage zustande gekommenen Abkommens über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung, die Vollstreckung sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern sowie der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (PbEU L 338), und Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Zivilprozessordnung und des Durchführungsgesetzes EG-Vollstreckungsverordnung (Durchführungsgesetz internationaler Kindesschutz);

- Staatsgesetz zur Genehmigung des am 19. Oktober 1996 in 's-Gravenhage zustande gekommenen Abkommens über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung, die Vollstreckung sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Trb. 1997, 299).

Ausgangspunkt der beiden internationalen Regelungen ist, dass in internationalen Sachen der elterlichen Verantwortung die Behörden des Landes, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig sind. Darüber hinaus enthält es eine Regelung über das anwendbare Recht. Im Abkommen wird die internationale Zusammenarbeit der am Kindesschutz beteiligten Behörden stark betont. Die Verordnung gilt für die Beziehungen zwischen der EU-Mitgliedstaaten untereinander und tritt an Stelle der Verordnung 'Brüssel II' (Nr. 1347/2000). Neben der Zuständigkeit und der Anerkennung in internationalen Ehescheidungssachen regelt die Verordnung dieselben Themen, die von dem Abkommen bestrichen werden, mit Ausnahme des anwendbaren Rechts. Die Verordnung ist am 1. März 2005 in Kraft getreten. Die Niederlande (und die meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union) sind noch keine Vertragspartei. Die Beschlussfassung über die kollektive Ratifizierung in Brüssel wird blockiert durch einen Streitfall zwischen Spanien und Großbritannien über Gibraltar.

Das Durchführungsgesetz enthält unter anderem Bestimmungen bezüglich Anweisung und Aufgaben der Zentralen Behörde für die Niederlande und regelt die Rechtspflege in internationalen Sachen.

Das Staatsgesetz, wobei das Abkommen für das gesamte Königreich genehmigt wurde, ist am 8. März 2006 in Kraft getreten, das Durchführungsgesetz trat am 1. Mai 2006 in Kraft.

Gesetz vom 16. Februar 2006, Stb. 2006, 123 und Staatsgesetz vom 16. Februar 2006, Stb. 2006, 122

INTERNATIONALE KINDESENTFÜHRUNG

Untersuchung über die Durchführung des Kindesentführungsabkommens und das Zentrum für internationale Kindesentführung

Durch Schreiben vom 23. März 2006 hat der Justizminister den Bericht «Internationale Kindesentführung: Untersuchung über die Durchführung des Haager Kindesentführungsabkommens aus niederländischer Perspektive», erstellt von dem Wissenschaftlichen Untersuchungs- und Dokumentationszentrum (vom Januar 2006) der Zweiten Kammer vorgelegt. In der Untersuchung wurde insbesondere eingegangen auf die Ursachen und Motive für internationale Kindesentführung, Prävention, die Sachlage in der Praxis bei ein- und ausgehenden Sachen (Vergleich und Vermittlung, Kontakt des Kindes mit dem anderen Elternteil, Geschwindigkeit der Abwicklung), das Wohlbefinden des Kindes nach der Rückführung und die Informationsversorgung. Der Minister reagierte in seinem Schreiben auf die Vorschläge im Bericht. Auch ging der Minister näher ein auf den Fortgang der drei Vorlagen, die in der Allgemeinen Beratung am 30. Juni 2005 (*Protokoll II, Sitzungsjahr 2004–2005, Nr. 98, S. 5970–5973*) von der Kammer übernommen worden sind. Diese Vorlagen betrafen – kurz gesagt – das Kompetenzzentrum, ein Fonds für Eltern von entführten Kindern und die Umgangshäuser. In dem Schreiben gab der Minister an, dass zum 1. Juni 2006 das (Kompetenz)zentrum Internationale Kindesentführung – das vom Justizministerium subventioniert wird – seine Tore öffnet.

Zum Schluss wird in dem Schreiben eine Übersicht gegeben über die verfügbaren statistischen Daten in Bezug auf internationale Kindesentführung für das Jahr 2005.

Parlamentarische Unterlagen II, 30 072, Nr. 10 und 11

Gerichtsbarkeit und Strafmaß internationale Kindesentführung

Am 16. März 2006 hat das Parlamentsmitglied Timmer eine Gesetzesinitiative zur Änderung des Strafgesetzbuches bezüglich Gerichtsbarkeit und Strafmaß in Sachen internationaler Kindesentführung der Zweiten Kammer vorgelegt. Das niederländische Strafrecht bietet nach Ansicht des Einreichers der Gesetzesinitiative wenig Möglichkeiten, zu verhindern, dass aus einer drohenden Kindesentführung eine tatsächliche Kindesentführung wird. Nach dem heutigen Strafrecht ist die Vorbereitung einer internationalen Kindesentführung nur in beschränktem Maße strafbar, nämlich nur, wenn von einer Entziehung unter verschärften Bedingungen wie Tücke, Gewalt oder Gewaltandrohung die Rede ist oder wenn das Kind jünger als zwölf Jahre ist. Obwohl bei der Mehrheit der Fälle internationaler Kindesentführung diese Straferschwerungsgründe vorliegen, kann nach dem Einreicher gefolgert werden, dass das Recht wenig bis keine Eingriffsmöglichkeiten bietet zur Verhinderung einer drohenden internationalen Kindesentführung, wenn diese Straferschwerungsgründe nicht vorliegen. Diese Gesetzesinitiative sieht das Schließen eines Teils der strafrechtlichen Lücke vor. Es wird vorgeschlagen, als Strafverschärfung in Artikel 279, Absatz 2, des Strafgesetzbuches den Umstand einzufügen, dass der Minderjährige außerhalb der Niederlande gehalten oder geführt wird. In zweiter Linie will der Einreicher die niederländische Gerichtsbarkeit bezüglich dieses Delikts verstärken. Die Interessen des Kindes bringen nach Ansicht des Einreichers mit sich, dass der Täter einer internationalen Kindesentführung in den Niederlanden für einen im Ausland begangenen Verstoß gegen Artikel 279 verfolgt werden können muss, auch wenn er nicht die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt oder die Straftat dort nicht strafbar ist.

Der Staatsrat hat am 28. April 2006 eine Stellungnahme abgegeben; der Einreicher hat am 13. Juni 2006 auf die Stellungnahme reagiert. Die Gesetzesinitiative wurde am 12. September 2006 verabschiedet.

Parlamentarische Unterlagen II, 30 491, Nr. 1-5

FAKULTATIVPROTOKOLL BETEILIGUNG VON KINDERN AN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

- Gesetzentwurf zur Genehmigung und Durchführung des am 25. Mai 2000 in New York zustande gekommenen Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.

Dieses Protokoll, von den Niederlanden unterzeichnet im September 2000, enthält unter anderem folgende Verpflichtungen:

1. Angehörige der Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen;
2. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht obligatorisch zu den Streitkräften eingezogen werden;
3. jeder Vertragsstaat hinterlegt bei der Ratifikation dieses Protokolls eine verbindliche Erklärung, in der das Mindestalter festgelegt ist, ab dem Personen Angehörige der Streitkräfte werden dürfen und welche Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Einziehung unter 18 Jahren völlig freiwillig erfolgt;
4. bei der Einziehung unter 18 Jahren muss mindestens sichergestellt sein, dass die Einziehung tatsächlich freiwillig erfolgt, dass die Einziehung mit der in Kenntnis der Sachlage abgegebenen Zustimmung der Eltern oder des Vormunds der Person erfolgt und die Person über die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten umfassend aufgeklärt wird.

In dem Gesetzentwurf wird eine Änderung des Militär-Beamtengesetzes 1931 vorgeschlagen, wodurch die Verpflichtungen im Protokoll erfüllt werden.

Parlamentarische Unterlagen II, 29 976 (R1780), Nr. 1-9

BESCHRÄNKUNG DER DOPPELTEN STAATSANGEHÖRIGKEIT UND VERLUST DER NIEDERLÄNDISCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT

- Gesetzentwurf zur Änderung des Staatsgesetzes zur niederländischen Staatsangehörigkeit zur Beschränkung der mehrfachen Staatsangehörigkeit und zur Einführung des Verlustes der niederländischen Staatsangehörigkeit wegen Zufügen eines schweren Schadens an den essentiellen Belangen des Königreiches oder seiner Länder

Mit dem Gesetzentwurf wird in erster Linie beabsichtigt, durch Auferlegung einer Verzichtspflicht bei bestimmten eingebürgerten Personen den heutigen Anteil von ca. 62% mehrfacher Staatsangehörigkeit bei Einbürgerungen zu senken. Darüber hinaus hat der Gesetzentwurf zum Ziel, einen Beitrag zur Bekämpfung terroristischer Straftaten zu leisten. Der Gesetzentwurf ermöglicht es, die niederländische Staatsangehörigkeit von Personen einzuziehen, die den essentiellen Belangen des Staates schweren Schaden zugefügt haben, wobei insbesondere an terroristische Aktivitäten gedacht werden muss. Der Gesetzentwurf wurde am 6. Oktober 2005 verabschiedet.

Parlamentarische Unterlagen II, 30 166 (R1795), Nr. 1-11

GESETZENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES STAATSGESETZES ZUR NIEDERLÄNDISCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT

- Gesetzentwurf zur Änderung des Staatsgesetzes zur niederländischen Staatsangehörigkeit zur Einführung einer Verbundenheitserklärung und zur Anpassung der Regelung des Erwerbs der niederländischen Staatsangehörigkeit nach Anerkennung

Dieser Gesetzentwurf betrifft die Einführung einer Verbundenheitserklärung als eine der gesetzlichen Voraussetzungen, die eine Person erfüllen muss, die die niederländische Staatsangehörigkeit erwerben will, und die Änderung der Regeln betreffend Erwerb der niederländischen Staatsangehörigkeit im Falle der Anerkennung nach der Geburt. Zugleich wird die Rechtsstellung von älteren Minderjährigen bei Erwerb und Verlust der niederländischen Staatsangehörigkeit verdeutlicht.

Am 1. April 2003 ist die Änderung des Staatsgesetzes zur niederländischen Staatsangehörigkeit (Stb. 2001, 618 und Stb. 2002, 222) in Kraft getreten. Bestandteil dieser Gesetzesänderung ist die Regelung, dass ein minderjähriger Ausländer, der nach seiner Geburt durch einen Niederländer anerkannt ist oder durch Legitimation das Kind eines Niederländers geworden ist, nicht mehr dadurch von Rechts wegen die niederländische Staatsangehörigkeit erhält. Eingeführt ist das Recht des minderjährigen Ausländers, der nach Anerkennung durch einen Niederländer oder nach der Legitimation von diesem Niederländer mindestens drei Jahre gepflegt und erzogen worden ist, durch Abgabe einer Erklärung für die niederländische Staatsangehörigkeit zu optieren. Mit der Gesetzesänderung ist beabsichtigt, anzufechten, dass Anerkennungen von Minderjährigen durch einen Niederländer, der weder biologisch noch sozial der Vater des Kindes ist, zum Erwerb der niederländischen Staatsangehörigkeit von Rechts wegen führen würden. Diese Schein Anerkennungen hatten in diesen Fällen in der Regel lediglich zum

Ziel, häufig bereits älteren weiblichen Minderjährigen ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht zu verschaffen.

Nach In-Kraft-Treten dieser Gesetzesänderung hat sich gezeigt, dass diese einer Nuancierung bedarf. In bestimmten Situationen, wo von einer Scheinbehandlung deutlich keine Rede ist, werden die Beteiligten mit einer komplizierten ausländerrechtlichen Problematik konfrontiert. Aus der Rechtsprechung und der Literatur hat sich deutlich ergeben, dass die Regelung unzureichend den legitimen Wunsch niederländischer Väter berücksichtigt, ihre Kinder, die außerehelich aus einer affektiven Beziehung geboren sind, auf die gleiche Weise die niederländische Staatsangehörigkeit erwerben können wie eheliche Kinder. Sowohl der nationalitätsrechtliche Unterschied zwischen Kindern, die vor und nach der Geburt anerkannt worden sind als auch der Unterschied mit ehelichen Kindern wird als unerwünscht erfahren, während durch die Begründung der Regelung des verschobenen Staatsangehörigkeitserwerbs bei postnataler Anerkennung diese außerdem zu Unrecht einen negativen Klang hat. Vergleichbare Probleme ergeben sich, wenn Kinder ohne Anerkennung durch Ehe ehelich erklärt werden. Auch Gründe völkerrechtlicher Art nötigen zur Änderung des Staatsgesetzes zur niederländischen Staatsangehörigkeit. Der heutige Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe c des Staatsgesetzes zur niederländischen Staatsangehörigkeit bringt mit sich, dass ein postnatal anerkanntes oder ehelich erklärtes Kind erst nach drei Jahren Pflege und Erziehung die niederländische Staatsangehörigkeit erwerben kann. Diese Regelung geht davon aus, dass ein Kind, das nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters bekommt, zumindest die Staatsangehörigkeit der Mutter bekommt und nicht staatenlos bleibt. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Die heutige Regelung betreffend die postnatale Anerkennung und Ehelichkeitserklärung nach Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe c des Staatsgesetzes zur niederländischen Staatsangehörigkeit bringt außerdem praktische Probleme mit sich. Aus diesen Gründen wird derzeit eine Anpassung des Staatsgesetzes zur niederländischen Staatsangehörigkeit vorgeschlagen, wobei die gerechtfertigten Wünsche von Niederländern berücksichtigt werden, die biologische Väter sind oder von denen angenommen werden kann, dass sie dies sind, mit der völkerrechtlichen Verpflichtung, Staatenlosigkeit besonders von Kindern zu verhindern und mit dem Belang der Bekämpfung nationalitätsrechtlicher Folgen von Anerkennungen, die den Charakter einer Scheinerkennung haben.

Der Gesetzesvorschlag wurde am 6. Juni 2006 der Zweiten Kammer vorgelegt.

Parlamentarische Unterlagen II, 30 584 (R 1811), Nr. 1-5

G:\WORDTEXT\JHR\IAGJ\Treffen 2006\Länderberichte\bearbeitet\Niederlande.doc